

Inhalt

Aufsätze

Durch kleinere Mietwagenklasse nochmals geschädigt?
Rechtsanwältin Maria Aukle, Koblenz Seite 42

OLG Thüringen pro Fraunhofer. Und was davon zu halten ist
Michael Brabec, Berlin Seite 44

Rechtsprechung

1. Anforderung an Ersatzangebot nicht erfüllt
Landgericht Koblenz, Urteil vom 07.05.2020, Az. 5 S 48/19
(Vorinstanz: Amtsgericht Linz am Rhein, Urteil vom 05.09.2019, Az. 22 C 333/19) Seite 48

2. Schätzung mittels Schwacke nicht zu beanstanden
Landgericht Oldenburg, Beschluss vom 21.04.2020, Az. 13 S 39/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Nordenham, Urteil vom 17.12.2019, Az. 3 C 217/19) Seite 49

3. Transparenzgebot: Abtretung Mietwagenkosten ist wirksam vereinbart
Landgericht Bonn, Urteil vom 23.06.2020, Az. 8 S 1/20
(Vorinstanz: AG Bonn, Urteil vom 03.12.2019, Az. 113 C 235/19) Seite 53

4. Abtretung von Mietwagenkosten bestätigt, Schwacke ist Schätzgrundlage
Landgericht Köln, Urteil vom 25.08.2020, Az. 11 S 367/19
(Vorinstanz: Amtsgericht Köln, Urteil vom 25.09.2019, Az. 276 C 115/19) Seite 54

5. Abtretungsformulierung kein Verstoß gegen Transparenzgebot, Fracke zzgl. Aufschlag
Amtsgericht Waldbröl, Urteil vom 18.06.2020, Az. 15 C 10/20 Seite 57

Kurz und praktisch Seite 60

Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*

Reinhard Ott, *Deining*

Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Durch kleinere Mietwagenklasse nochmals geschädigt?

Das Phänomen ist bekannt: Der Geschädigte mietet infolge eines fremdverschuldeten Unfalls ein klassenniedrigeres Fahrzeug an als das beschädigte Fahrzeug und bleibt trotzdem teilweise auf den Mietwagenkosten sitzen. Wie kann das sein?

1. Was bedeutet Fahrzeugklasse?

Für die Bemessung des erforderlichen Schadenersatzbetrages relevant ist grundsätzlich die Fahrzeugklasse des bei dem Unfall beschädigten Fahrzeugs.

Als Fahrzeugklasse bezeichnet man eine abgegrenzte Gruppe von Pkw-Modellen, die von der Form, von ihrer Größe oder preislich untereinander konkurrieren.¹

2. Wie ist eine Fahrzeugklasse zu bestimmen?

Durchgängige Praxis bei Abrechnung von Mietwagenkosten als Schadensfolge ist es, der Schwacke – Eingruppierung „Mietwagenklassen“ zu folgen, soweit es für das konkrete Fahrzeug eine solche gibt. Dabei werden alle Pkw in 11 Grundklassen (1-11) eingeteilt.²

Im Autovermietungsgeschäft ohne Bezug zum Schadenersatz wird für Preislisten und Internetofferten vielfach eine Mietwagenklassifizierung namens Acriss³ verwendet. Auch wenn man dem Tatrichter via § 287 ZPO ein weites Ermessen einräumt, ist leicht zu erkennen, dass die Einteilung nach Acriss für die Schadenregulierung nicht taugt. Denn darin ist (beispielhaft gesprochen) „ein Golf ein Golf“. Acriss differenziert nicht zwischen dem Golf mit Basisausstattung und Basismotorisierung und der doppelt so teuren Edelson mit großem Motor. Es gibt lediglich einige – für die Schadenregulierung untaugliche – Einstufungskriterien über das Modell hinaus, wie Klimaanlage und Automatik.⁴

Im Zweifel muss ein Sachverständigengutachten im gerichtlichen Verfahren zur Bestimmung der Fahrzeugklasse eingeholt werden.

3. Wessen Fahrzeugklasse ist maßgeblich – Unfallfahrzeug oder Mietfahrzeug?

Grundsätzlich ist im ersten Denkschritt zur Berechnung des Normaltarifs die Fahrzeuggruppe heranzuziehen, der das geschädigte Fahrzeug zuzuordnen ist.⁵

Das sollte eigentlich klar sein, denn § 249 BGB bestimmt, dass ein Schädiger verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das Schadensereignis nicht eingetreten wäre. Dann hätte der Geschädigte sein Fahrzeug in der entsprechenden Fahrzeugklasse gefahren.

Die Praxis zeigt aber oftmals ein anderes Bild:

Hinsichtlich der Bestimmung der maximal zu erstattenden Mietwagenkosten ist nach dem OLG Schleswig⁶ und dem OLG Köln⁷ auf den an-

gemieteten Ersatzwagen und nicht auf den beschädigten Unfallwagen abzustellen.

Wird ein klassentieferes Fahrzeug angemietet, führt dies in der Regel dazu, dass ein Abzug der Eigensparnis unterbleibt. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Geschädigte grundsätzlich berechtigt ist, einen gleichwertigen Ersatzwagen anzumieten. Mietet er gleichwohl ein ein-facheres Fahrzeug an, widerspricht ein Ersparnisabzug der Billigkeit, weil der Schädiger so in doppelter Weise entlastet würde.⁸

Jedoch ist hinsichtlich des Umstandes, dass kein Abzug der Eigensparnis zu erfolgen hat, ein substantiiertes Vortrag notwendig. Sonst wird der sicherlich bestrittene Sachvortrag als zu unkonkret abgetan. Das gemietete Fahrzeug muss konkret bezeichnet werden. Zusätzlich muss vorgetragen werden, inwiefern das durch den geringeren Mietpreis zu einem Ausgleich der Ersparnis geführt hat.⁹

In Teilen der obergerichtlichen Rechtsprechung ist also die Ansicht verbreitet, man müsse bei der Bestimmung der Fahrzeugklasse auf das Mietfahrzeug abstellen. Zu welchem Ergebnis das allerdings dann führt, wenn der Geschädigte ein mehrere Klassen kleineres Fahrzeug angemietet hat, zeigt das nachfolgende Urteil.

4. Urteil LG Braunschweig, Urt. v. 30.12.2015 – 7 S 328/14

Zitat: „Grundsätzlich ist zur Berechnung des Normaltarifs die Fahrzeuggruppe heranzuziehen, der das geschädigte Fahrzeug zuzuordnen ist.“¹⁰

Es wird deutlich, dass dem LG Braunschweig durchaus bewusst ist, dass der Geschädigte theoretisch berechtigt wäre ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten und im Grundsatz bei der Bestimmung der Fahrzeugklasse auf das Unfallfahrzeug abzustellen wäre, weil dies schadenersatzrechtlichen Grundsätzen entspricht.

Zugleich aber wird dann das tatsächlich angemietete Fahrzeug als Maßstab herangezogen.

Ein fiktiver Ersatz zur höheren Fahrzeugklasse des Unfallfahrzeugs wird dann abgelehnt.¹¹

Im Urteil des LG Braunschweig, Urt. v. 30.12.2015 – 7 S 328/14 heißt es wörtlich:

„Soweit klägerseits geltend gemacht worden, der Kl. sei berechtigt gewesen, ein Fahrzeug aus der Gruppe 7 anzumieten, führt dies indessen zu Anspruch auf Erstattung von Kosten für einen Mietwagen, den er nicht in Anspruch genommen hat. Zu den tatsächlichen, konkreten und zugleich wegen und zu der Erforderlichkeit i.S.d. § 249 BGB geschätzten Mietwagenkosten bleibt es bei dem Rechtsgrundsatz, dass es für Mietwagenkosten keinen fiktiven Ersatz gibt. Es ist stets nur auf die realen Kosten abzustellen. Klägerseits ist für Gruppe 5 angemietet worden.“

1) LG Braunschweig, Urteil vom 30.12.2015 – 7 S 328/14 – NJOZ 2017, 479 (485).

2) Vorwort / Erläuterungen Schwacke-Automietpreisspiegel.

3) <https://de.wikipedia.org/wiki/Mietwagenklassifizierung>

4) Darin liegt im Übrigen auch ein für die Fraunhofer-Mietpreisliste nicht überbrückbares Problem. Findet Fraunhofer einen Preis auf einer Internetseite, kann man die korrekte Schwacke-Mietwagengruppe nicht wirklich bestimmen. Der Anbieter liefert hierzu in seiner Fahrzeugliste nicht Beispiele ohne Angaben zu Schwacke-Klassen, Motorisierung, Ausstattung ...

5) LG Braunschweig, Urteil vom 30.12.2015 – 7 S 328/14 – NJOZ 2017, 479 (485).

6) OLG Schleswig, Urteil vom 28.11.2019 – 7 U 39/19 – NJW-RR 2020, 485 (487);

7) OLG Köln, Urteil vom 30.7.2013 – 15 U 186/12 – NZV 2014, 314 (318).

8) OLG Schleswig, Urteil vom 28.11.2019 – 7 U 39/19 – NJW-RR 2020, 485 (487).

9) LG Koblenz Urteil vom 14.05.2010 – 5 O 153/08.

10) LG Braunschweig, Urteil vom 30.12.2015 – 7 S 328/14 – NJOZ 2017, 479 (485).

11) LG Braunschweig, Urteil vom 30.12.2015 – 7 S 328/14 – NJOZ 2017, 479 (485).

Deshalb ist zur Abrechnung des durchsetzbaren Betrags hier auf Gruppe 5 abzustellen.“

Tatsächlich handelte es sich im o.g. Urteil bei dem Unfallfahrzeug um ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse 7, wobei der geschädigte Kläger sogar eine höhere Gruppierung für gerechtfertigt hielt, ein Sachverständigengutachten wurde jedoch nicht eingeholt mit folgender Begründung:

„Es drängt sich nicht auf, für die Nachschau in einer Schwacke-Liste zu einer Einstufung in eine Gruppe einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Ob der erstinstanzlich eingeschaltete Sachverständige von Mietwagenklasse 8 ausgegangen sein mag und für Ersatzfahrzeuge auf 5 abgestellt haben mag, kann zugleich auf sich beruhen.“

5. Ergebnis und Diskussion

Dieses Ergebnis ist äußerst bedenklich.

Einerseits geht das LG Braunschweig zutreffend vom Grundsatz aus, dass vor der Fahrzeugklasse des beschädigten Unfallfahrzeugs auszugehen ist. Zugleich macht es dann eine Ausnahme und stellt im Ergebnis letztlich auf das tatsächlich angemietete Ersatzfahrzeug ab, so wie das OLG Schleswig und das OLG Köln. Warum nun aber von dem Grundsatz abgewichen wird, wird nicht begründet und ist letztlich nicht nachvollziehbar. Und warum dann auch noch „auf sich beruhen kann“, auf welche Fahrzeugklasse letztlich abzustellen ist, ist ein Rätsel.

Tatsächlich führt das zu dem unverständlichen Ergebnis, dass der Geschädigte teilweise auf seinen Mietwagenkosten sitzen bleibt – wie im oben zitierten Urteil des LG Braunschweig – obwohl der Geschädigte ein deutlich niedrigeres Fahrzeug als das Unfallfahrzeug angemietet hat und obwohl das Landgericht im Grundsatz davon ausgeht, dass auf das beschädigte Fahrzeug bei der Bestimmung der Fahrzeugklasse abzustellen ist.

Dass die Differenz der Kosten zwischen denen des tatsächlich angemieteten Fahrzeugs und des theoretisch gleichwertigen Mietwagens nicht fiktiv aufgesattelt wird, ist nachvollziehbar. Erstens wäre das eine Vermischung von konkreten und fiktiven Elementen. Und zweitens gilt: Wenn der Geschädigte keinen Wert auf ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug legt, dann ist das seine freiwillige Disposition, aber keine überpflichtige Anstrengung. Allerdings wird in der Rechtsprechung auch die Auffassung vertreten, dass eine solche Aufstockung möglich sei.¹²

Andererseits ist aber in keiner Weise nachvollziehbar, dass bei der Anmietung einer niedrigen Fahrzeugklasse – obwohl theoretisch der Geschädigte ein gleichwertiges Fahrzeug hätte mieten können – dieser zum Teil auf seinen Mietwagenkosten sitzen bleibt, weil der Mietwagen für seine Klasse etwas zu teuer war, aber preislich weit von der sich bei der Bemessung am beschädigten Fahrzeug ergebenden Obergrenze entfernt ist. Wie das Schadensersatzrechtlich zu erklären ist, bleibt offen.

12) Landgericht Berlin, Urteil vom 20.03.2019 – 50 S 8/19

13) AG Ettlingen, Urteil vom 16.10.2018 – 6 C 63/18; AG München, Urteil vom 28.05.2019 – 322 C 22766/18; AG Baden-Baden, Urteil vom 31.07.2020 – 7 C 392/19

6. Anderslautendes Urteil

Daher ist es erfreulich, dass es durchaus auch andere Gerichte gibt, die vom Grundsatz ausgehen, wonach bei Bestimmung der Fahrzeugklasse vom Unfallfahrzeug auszugehen ist und diesen Grundsatz auch konsequent einhalten.

Das LG Düsseldorf – Urteil vom 29.05.2013 – 23 S 272/12 – beispielsweise hat entschieden, dass auf das Unfallfahrzeug bei Bestimmung der Fahrzeugklasse abzustellen ist und letztlich der Rechnungsbetrag an dem Betrag, den der Geschädigte hätte aufwenden dürfen, gemessen wird. Hintergrund der Überlegung ist, dass ersatzfähig sein muss, was ein wirtschaftlich denkender Geschädigter für erforderlich halten durfte. Wenn der Geschädigte also eine niedrigere Fahrzeugklasse anmietet, so handelt er wirtschaftlich. Das darf ihm aber zugleich nicht zum Nachteil gereichen.

Dass das mehrere Gruppen kleinere Fahrzeug also für seine Fahrzeugklasse gemessen an der vom Gericht verwendeten Schätzhilfe zu teuer ist, muss solange unschädlich sein, wie zum auf gleiche Weise bemessenen Preis für die Fahrzeugklasse des beschädigten Fahrzeugs Abstand gewahrt ist.

Damit ist nicht dem Missbrauch das Wort geredet, dass der Autovermieter nun für das Gruppe 5-Fahrzeug den Gruppe 8-Preis berechnet. Doch der Missbrauch lässt sich dadurch ausschließen, dass als Korrektiv auf dessen Preisliste abgestellt wird. Wer schon in der Preisliste für ein Gruppe 5-Fahrzeug einen Gruppe 8-Preis berechnet, ist nicht marktfähig. Wenn die Preisliste einen Gruppe 5-Preis aufweist und der Autovermieter nun missbräuchlich den hohen Preis abrechnet, kann das auch der geschädigte Laie erkennen, was auch nach dem subjektbezogenen Schadenbegriff dessen Erforderlichkeit ausschließt.

7. Nutzungsausfallentschädigung statt Mietwagen?

Eine Variante, all dem auszuweichen, ist es, in solchen Fällen die Nutzungsausfallentschädigung für das beschädigte Fahrzeug zu beanspruchen und daraus die Mietwagenkosten zu bezahlen. Das ist legitim.

Die Entscheidung des BGH vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11 ist insofern maßgeblich. Darin ist folgende unmissverständliche Passage zu lesen: *„Jedenfalls hat der Geschädigte die Wahl, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt.“*

Dabei geht es nicht um Nutzungsausfallentschädigung neben Mietwagenkosten, sondern um Nutzungsausfallentschädigung anstelle von (entstandenen) Mietwagenkosten. Auch im BGH-Fall hatte die Geschädigte einen Mietwagen, was die Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung nicht ausschließt. Diverse Gerichte haben auf der Grundlage der BGH-Entscheidung die Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen, wenn der Geschädigte diese Variante wählt, obwohl er einen Mietwagen hatte.¹³

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 1000

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

OLG Thüringen pro Fraunhofer. Und was davon zu halten ist

Überraschend urteilte das OLG Thüringen in Jena kürzlich, dass die Schätzung der zu erstattenden Mietwagenkosten nach einem unverschuldeten Unfall anhand der Werte der Fraunhofer-Liste in Ordnung sei.¹

Urteil der ersten Instanz

Zuvor hatte sich das Landgericht Meiningen zur Anwendung der Fraunhofer-Liste bekannt und die erfolgten Erkundigungen des Geschädigten nach alternativen Angeboten als unzureichend bezeichnet.

Zitat Landgericht Meiningen, Urteil vom 30.01.2019 – 1 O 396/18:

„...allerdings legt der Kläger nur Angebote vor, die eine Kalkulation nach Tagen und nicht ... Wochentarife ... vorsehen. Das wäre ihm im Rahmen seiner allgemeinen Schadenminderungspflicht indes möglich und zumutbar gewesen. Darüber hinaus geht die Kammer aufgrund der sich auf den Computerausdrucken ... befindlichen Zeitstempel davon aus, dass die Recherchen erst nach der Anmietung des Ersatzwagens am 05.04.2018, 07:40 vorgenommen wurden.“

Und zur Anwendung der Schätzgrundlage:

„Die Fraunhofer-Liste stellt im vorliegenden Fall einen geeigneten Ausgangspunkt für die Schadensschätzung dar ... Die Kritik an der Brauchbarkeit der Fraunhofer-Liste, die hinsichtlich der darin ausgewiesenen Preise etwas „internetlastig“ sei ... kann aus Sicht der Kammer jedenfalls im vorliegenden Fall dahinstehen, da der Kläger selbst behauptet, sich maßgeblich im Internet über verschiedene – alternative – Mietwagenangebote informiert zu haben.“

Berufungsurteil

Das OLG Thüringen bestätigt das erstinstanzliche Urteil. Das Berufungsgericht sieht in der Mietwagenkostenabrechnung den Unfallersatztarif. Stattdessen sei – soweit kann dem OLG gefolgt werden – der Normaltarif zu schätzen. Eine Schätzung mittels der Fraunhofer-Liste sei laut BGH möglich. Konkreten Sachvortrag gegen die Anwendung der Fraunhofer-Liste erkennt das Berufungsgericht nicht in der Vorlage von höheren Internet-Tagespreisen, eingeholt nach der Anmietung und auch nicht in vorgelegten – mehrere Jahre alten – Preislisten anderer Anbieter. In den beklagten vorgelegten Internetbeispiele sieht das Gericht einen Beleg für die Richtigkeit der Fraunhofer-Liste.

Was ist von den beiden Urteilen zu halten?

Das erstinstanzliche Urteil kann nicht überzeugen. Das Gericht sieht Internetangebote als den Normalmarkt. Die Formulierung der Kammer, die Fraunhofer-Liste sei „etwas internetlastig“, ist eine Verdrehung von Tatsachen. Denn das Gericht wendet ja den rechnerischen Mittelwert der Interneterhebung aus dem PLZ-Gebiet 98 an. Dieser Wert besteht zu 100 Prozent aus Internet-Werten und es erscheint bedenklich, das dann als „etwas internetlastig“ zu verniedlichen.

Weitergehend begründet die Kammer ihre Auffassung, dass eine „etwas-Internetlastigkeit“ keinen Grund darstelle, von der Anwendung der Fraunhofer-Liste abzusehen, damit, dass der Kläger in seinem Vortrag selbst bei der Argumentation gegen die Anwendbarkeit der Fraunhofer-Liste auf von ihm eingeholte Internet-Werte verweise. Auch hier kann in dem Gedanken des Einzelrichters keine Logik erkannt werden. Weil der Kläger später im Rahmen einer Überprüfung der vom Versicherer genannten Werte darauf verweist, dass selbst die von ihm eingeholten Internetangebote die Berechtigung seiner Forderungen untermauern, soll die Anwendung der Fraunhofer-Liste naheliegen, obwohl der Geschädigte nicht im Internet und nicht zu

Internetbedingungen gemietet hat. Diesen Rückschluss kann das Gericht nicht ernsthaft ziehen.

Das Berufungsurteil verkennt auch, dass die Internetscreenshots der Beklagten nicht auf den Fall bezogen sind. Zudem wird dem Geschädigten – rechtsfehlerhaft – aufgegeben, sich zunächst grundsätzlich nach günstigeren Angeboten zu erkundigen. Diesen immer geltenden Grundsatz hat der BGH nicht aufgestellt, sondern ihn abhängig gemacht von einer mehrfachen Preis-Überhöhung des angebotenen Fahrzeuges.

Zitat BGH, Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09, Rdnr. 12:

„Auch geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, dass es zur Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf ankommt, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre, wobei die Höhe des angebotenen Unfallersatztarifs eine maßgebende Rolle spielt, wenn sich daraus Bedenken gegen die Angemessenheit ergeben können (vgl. etwa Senatsurteile BGHZ 163, 19, 24 f.; Urteile vom 30. Januar 2007 – VI ZR 99/06; vom 23. Januar 2007 – VI ZR 243/05; vom 9. Mai 2006 – VI ZR 117/05; vom 14. Februar 2006 – VI ZR 126/05 – und vom 25. Oktober 2005 – VI ZR 9/05 – jeweils aaO). Liegt die Höhe des Mietpreises weit über den Vergleichspreisen und ist das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters um ein Vielfaches überhöht, wird sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten um eine preiswertere Möglichkeit der Anmietung bemühen. Die Frage, welche Beeinträchtigungen dem Geschädigten um einen günstigeren Tarif zuzumuten sind, ist somit maßgeblich beeinflusst von der Höhe des Mietpreisangebots.“ (Fettdruck durch Autor)

Eine solche weit überhöhte Preisgestaltung hat hier jedoch nicht vorgelegen.

Mögliche Ursachen

1. Unzureichender Sachvortrag:

In vielen Fällen wird zunächst versäumt, den Gerichten die besonderen Bedingungen der Internet-Angebote zu erläutern.² Internet-Angebote sind für Geschädigten nach einem Unfall regelmäßig unpassend mit der Folge, dass ihnen diese Angebote gar nicht zur Verfügung stehen. Beispiele für diese besonderen – von den Mietern einzuhaltenden – Internetbedingungen sind der Vorbehalt der Vorauszahlung spätestens bei Buchung oder allerspätestens bei Fahrzeugabholung (dann teurer), die unbedingte Notwendigkeit einer Kautions und die vorherige Festlegung eines Rückgabezeitpunktes sowie die Buchung im Internet mit Eingabe der Zahlungsmittel.

So scheint es auch hier zumindest so zu sein, dass die Ausführungen der Kläger vom Gericht nicht so verstanden wurden, wie sie möglicherweise gemeint gewesen sind. So weisen die Streithelfer – laut Urteil – auf ihre besondere Organisation als Unfallersatzvermieter und die Kalkulation ihrer besonderen Tarife hin, anstatt darzustellen, dass dem Geschädigten wegen der Mietbedingungen die Internetangebote nicht zur Verfügung stehen. Die Kläger sprechen – so steht es zumindest im Urteil – von einem Unfalltarif. Maßgeblicher Vortrag gegen die Anwendung der Fraunhofer-Liste wird zudem verspätet erst in der zweiten Instanz abgegeben und bleibt daher unberücksichtigt.

So verbleibt auf der Liste der klägerischen Argumente lediglich, dass dem Geschädigten kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei. Das sei anhand von Tagespreisen von Internetanbietern und anhand (wohl berechtigt als veraltet anzusehenden) Preislisten anderer Anbieter ersichtlich.³

1) OLG Thüringen, Urteil vom 16.03.2020 – 3 U 157/19, NJ 8–20, S. 350 ff. und kommentiert in NJWspezial 16/2020, S. 490.

2) Detaillierte Ausführungen dazu: „Besondere (Internet-)Preise nur zu besonderen (Internet-)Bedingungen“, MRW 1-2010, Seite 6 f.

3) Dass auch die Vorlage von Unfallersatzpreislisten anderer Anbieter kein Argument dafür ist, der Geschädigte habe sich erkundigt und das günstigste verfügbare angemietet, hat der BGH bereits entschieden, BGH, Urteil vom 12.04.2011 – VI ZR 300/09.

Seit vielen Jahren ist klar, dass ein Berufen auf ein „der Geschädigte konnte nichts anderes bekommen“ nicht empfehlenswert ist. Mit dieser Strategie ist eine Überhöhung der eigenen Preise aus Sicht der Gerichte bereits eingestanden, selbst wenn es sich tatsächlich lediglich bei einem Vergleich mit den zu niedrigen und nicht nachvollziehbaren Werten aus Fraunhofer und Beklagten-Screenshots um hohe Preise handelt. Dann zur Berechtigung der Preise lediglich auf Internet-Tagespreise und Konkurrenzpreise zu zeigen, die auch noch Jahre alt sind, war für das Gericht wenig überzeugend. Hinzu kommt, dass, wer mehr als das normalerweise Erforderliche haben möchte (Unfalltarif anstatt Normaltarif), weil angeblich nichts günstigeres Vergleichbares vorhanden war, die Beweislast für diese Behauptung hat. Wie soll dieser Beweis zu führen sein?⁴

Stattdessen hätte es nahe gelegen, die Ungeeignetheit der Fraunhofer-Ergebnisse durch konkreten Sachvortrag zu belegen, wie man es ja zum Ende des Berufungsverfahrens wohl noch versucht hat, aber eben verspätet und daher für das Verfahren unbeachtlich.

2. Mangelnde Überzeugungsbildung des Gerichtes:

Trotzdem ist die Frage zu stellen, wie ein Landgericht an der vielfach geäußerten Kritik an Fraunhofer so ohne Weiteres vorbei kommen kann. Es wurde schon sehr viel darüber geschrieben, was – zunächst allgemein – an der Anwendung der Fraunhofer-Internetwerte auszusetzen ist. Allein der Autor dieses Beitrages hat das in unzähligen Aufsätzen von allen Seiten beleuchtet.⁵ Die Heftreihe MRW / Mietwagenrechtswissen findet sich auch in der Bibliothek am Landgericht Meiningen. Pro und Contra Fraunhofer sind zudem in tausenden Verfahren diskutiert worden. Mehrere OLG haben ihre Pro-Fraunhofer-Überzeugung aufgegeben und das ausführlich öffentlich begründet. Kein Landrichter in Zivilsachen kann daher ernsthaft behaupten, die Mietwagendiskussion nicht aus beiden Richtungen zu kennen. Daher kann unterstellt werden, dass das Erstgericht die Besonderheiten der Internetbedingungen und deren Bedeutung für die Frage, ob ein Internetangebot als Schadenersatzbetrag für einen normalen Geschädigten in der finanziell unklaren Situation nach einem Unfall eine Rolle spielen kann, trotz des mangelnden Vortrages der Kläger im Detail gekannt haben dürfte.

3. Übersehene Grundsätze des Schadenrechts

Internettarife sind ohne sofortige Bezahlung – zumeist per Kreditkarte – nicht zu bekommen. Das Gericht hat schlichtweg ignoriert, dass ein Geschädigter aber nicht zur finanziellen Vorleistung verpflichtet ist.

Jüngst noch hat der BGH seine Grundsätze dazu in einem Urteil ganz kompakt zusammengefasst:

„Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren. Das Bestehen einer derartigen Obliegenheit kommt nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten im Einzelfall ausnahmsweise ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann.“⁶

Da ging es zwar um Reparaturkosten, doch bei den Mietwagenkosten ist das nicht anders.

Der Grundsatz lautet also: Keine Vorfinanzierung durch den Geschädigten. Die Ausnahme: Der Geschädigte ist so liquide, dass er die Schadenposition locker bezahlen kann, ohne dass er seine allgemeine Lebensführung einschränken muss.

Zum Kreditkarteneinsatz hat der BGH rund um den Mietwagen bereits in diesem Sinne entschieden:

„Der erkennende Senat hat bereits entschieden, dass die Frage, ob der Geschädigte in Fällen der Inanspruchnahme eines Mietwagens nach einem Verkehrsunfall zum Einsatz seiner Kreditkarte oder zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist, nicht generell verneint werden kann, es vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall, insbesondere darauf ankommt, ob dem Geschädigten der Einsatz einer Kreditkarte oder die Stellung einer Kautionsmöglichkeit und zumutbar ist (Senatsurteil BGHZ 163, 19, 26). Dies wird weitgehend von Art und Ausmaß der Beschädigung des Fahrzeugs sowie von den Umständen abhängen, in denen der Geschädigte durch den Schaden betroffen wird, insbesondere von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, wobei es ihm grundsätzlich zuzumuten ist, die im Zusammenhang mit der Instandsetzung anfallenden Kosten ohne Rückgriff auf einen Bankkredit aus eigenen Mitteln vorzustrecken, wenn dies ohne besondere Einschränkung der gewohnten Lebensführung möglich ist.“⁷

Zwar fließt beim Kreditkarteneinsatz nicht direkt Geld ab, aber die Abbuchung wird kommen. Bei ganz normalen wirtschaftlichen Verhältnissen – und dazu muss der Geschädigte dann vor Gericht vortragen müssen – werden solche ungeplanten Ausgaben eben doch dazu führen, dass die Lebensführung eingeschränkt werden muss, jedenfalls wenn das keine Anmietung für nur ganz wenige Tage war.

Die Autovermieter, die von den Werkstätten empfohlen werden, wie auch die vermietenden Autohäuser lassen den Geschädigten in aller Regel Luft, bis das Geld vom Versicherer eingetroffen ist oder sie agieren auf direktem Wege mittels einer Abtretung selbst gegenüber dem Versicherer.

Ein Kreditkartenunternehmen tut beides nicht. Das bucht beim Kunden ab, wenn der vereinbarte Abbuchungstermin gekommen ist.

Legt der Geschädigte dar, dass seine Liquidität nicht ausreicht, um diese Belastung ohne Einschränkung seiner Lebensführung zu stemmen, muss das Thema der Internettarife beendet sein.

Fraunhofer-Werte

Fraglich ist, wie für gegenwärtige und zukünftige Rechtsstreitigkeiten erst- und zweitinstanzlich sichergestellt werden kann, dass die Anwendung lediglich der Fraunhofer-Werte zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nicht mehr vorkommt. Hierzu ist entsprechend der BGH-Linie lediglich der konkrete Sachvortrag aussichtsreich. Doch was bedeutet das?

Der BGH meint dazu (Zitat):

„Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Auch darf

4) Der BGH hat selbst in einem Fall des Unfalls zu morgendlicher Stunde und mit festem Termin zum pünktlichen Erscheinen zur Arbeit in einem Schlachthof entschieden, dass der Geschädigte trotz offensichtlicher Eil- und Notsituation nicht bewiesen habe, dass er nichts günstigeres bekommen konnte, da sein Beifahrer während der Abwicklung der Unfallformalitäten ja hätte Erkundigungen einholen können. Für den Autor eine Entscheidung mit unfassbarer Ignoranz tatsächlicher Lebensumstände.

5) Beispiele: „Betrachtung der Bandbreite der Fraunhofer- und Schwacke-Werte unter Einbeziehung realer Werte“, MRW 1-2016, Seite 2 ff.; „Die Überprüfung der Erhebungsmethoden ist der Schlüssel im Mietwagenstreit“, MRW 2-2016, Seite 22 ff.; „Der BGH und die Realität der Preise für Selbstzahler zum Normaltarif“, MRW 3-2016, Seite 62 ff.

6) BGH, Urteil vom 18.02.2020 – VI ZR 115/19, Rdnr. 17

7) BGH, Urteil vom 06.03.2007 – VI ZR 36/06, Rdnr. 9

das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. (...) Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.“ (BGH VI ZR 300/09, Rz. 17)

Das heißt: Ohne konkreten Sachvortrag gegen als falsch anzusehende Werte einer Liste gibt es keine Notwendigkeit für das Gericht, die Listenfrage zu prüfen.

„Der Trichter ist bei der Verwendung geeigneter Listen grundsätzlich frei. Insbesondere, wenn das Gericht berechnete Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann es die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen.“ (BGH VI ZR 300/09, Rz. 17)

Demgemäß mangelnder konkreter Sachvortrag:

„Es werden keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, aus denen sich (...) Mängel der Schätzungsgrundlage ergeben, die sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Die geltend gemachten, allgemein gegen den Fraunhofer-Mietpreisspiegel angeführten Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht gesehen und diesen Mietpreisspiegel dennoch als gegenüber dem Schwacke-Mietpreisspiegel vorzugswürdig eingestuft. Dies ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu beanstanden.“ (BGH VI ZR 300/09, Rz. 19)

Konkretheit des Sachvortrags der Haftpflichtversicherer

Versicherer verweisen auf ihre Internetscreenshots, deren Werte überwiegend denen der Fraunhofer-Liste entsprechen. Sie behaupten dann, sie hätten mit ihnen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste und auch der Fracke-Werte erschüttert. Diese Screenshots haben jedoch in der Regel eine Fülle von Problemen wie:

- unklare Vorbuchungsfrist
- feste Mietdauer
- Unklarheiten zur Vorfinanzierung und Kautions bzw. Klarheit darüber, dass dies zwei Bedingungen für den abgebildeten Preis sind
- unvollständige Leistungen, vor allem in Bezug auf Haftungsreduzierung/Selbstbeteiligung, Nebenleistungen, Buchbarkeit von Zustellungen
- meist sind Nutzungseinschränkungen vorhanden in Bezug auf Kilometerbegrenzung, Zweitfahrer-Verbot (wenn nicht hinzugebucht), Dauer des Führerscheinsbesitzes, Alter des Fahrers oder Anzahl der einzusetzenden Kreditkarten, die jedoch auf den Screenshots noch nicht einmal ersichtlich sind
- keine Vergleichbarkeit des Fahrzeugs mit dem beschädigten Fahrzeug des Mieters
- notwendige Vorkasse und Bezahlzeitpunkt bei Buchung oder erst bei Mietbeginn (Grundpreis dann regelmäßig um mehrere Prozent teurer)
- unklare Verfügbarkeit zum Anmietzeitpunkt des Geschädigten
- grundsätzlich fehlende Aussagekraft in Bezug auf Verfügbarkeit und Preis, wenn die Screenshots erst Jahre nach der Ersatzanmietung erstellt wurden.

Hierdurch sind die Angebote aus den Abbildungen der Haftpflichtversicherer kein konkreter Sachvortrag, der aufzeigen könnte, wie sich allgemein behauptete Mängel einer Schätzungsgrundlage (Schwacke) auf den konkreten Fall auswirken.

Gerichten, die diesen Vortrag dennoch zum Anlass nehmen, an der Schwacke-Liste zu zweifeln und die Fraunhofer-Werte für den Marktpreis halten, kann nicht gefolgt werden. Sie begehen einen Fehler, so wie hier.

Konkreter Sachvortrag gegen die Anwendbarkeit der Fraunhofer-Werte am Beispiel OLG Thüringen 3 U 157/19

Es geht letztlich um die Frage: „Kann es sein, dass der nach Postleitzahl, Mietwagenklasse und Zeitpunkt(-raum) in Frage kommende Mittelwert nicht repräsentativ für den allgemeinen regionalen Markt des Selbstzahlers von Fall-vergleichbaren Mietfahrzeugen und daher zu verwerfen ist?“

Sofern die Fraunhofer-Erhebungsergebnisse richtig wären, müsste das an dem Beispiel des Verfahrens, das vom Landgericht Meiningen zum OLG Thüringen geführt hat, überprüfbar sein. Jedermann würde im Internet auf Fraunhofer-ähnliche Werte nah an dem rechnerischen Mittelwert bzw. zumindest zwischen Minimum- und Maximum-Werten aus der Fraunhofer-Liste stoßen.

Wären – dort zeitlich und regional im Groben passend – allerdings viele weit höhere Werte zu finden, ergäbe sich eindeutig, dass die allgemein vorgebrachte Fraunhofer betreffende Kritik (zum Beispiel mit den allgemeinen Argumenten Vorbuchungsfrist, falsche und/oder manipulierte Mietwagenklassen, geringe Fallzahlen usw.) durch konkrete Belege bestätigt ist.

Werte der Fraunhofer-Liste

Werte für eine Woche aus der Fraunhofer-Liste 2017

Mietwagengruppe 07 im Gebiet Eisenach (PLZ 99), Erfurt (PLZ 99), Suhl (PLZ 98), Jena (PLZ 07), Gera (PLZ 07) und Halle (PLZ 06):⁸

PLZ	Woche, arithmetisches Mittel 2017	entspricht pro Tag
PLZ 06	247,78 Euro	35,40 Euro
PLZ 07	258,33 Euro	36,90 Euro
PLZ 98	256,41 Euro	36,63 Euro
PLZ 99	269,91 Euro	38,56 Euro

PLZ	Woche, Maximum-Wert 2017	entspricht pro Tag
PLZ 06	385,79 Euro	55,11 Euro
PLZ 07	410,94 Euro	58,71 Euro
PLZ 98	410,94 Euro	58,71 Euro
PLZ 99	498,99 Euro	71,28 Euro

Werte für eine Woche aus der Fraunhofer-Liste 2018

Mietwagengruppe 07 im Gebiet Eisenach (PLZ 99), Erfurt (PLZ 99), Suhl (PLZ 98), Jena (PLZ 07), Gera (PLZ 07) und Halle (PLZ 06):⁹

PLZ	Woche, arithmetisches Mittel 2018	entspricht pro Tag
PLZ 06	268,33 Euro	38,33 Euro
PLZ 07	296,09 Euro	42,30 Euro
PLZ 98	330,31 Euro	47,19 Euro
PLZ 99	294,96 Euro	42,14 Euro

PLZ	Woche, Maximum-Wert 2018	entspricht pro Tag
PLZ 06	527,93 Euro	75,42 Euro
PLZ 07	397,32 Euro	56,76 Euro
PLZ 98	427,24 Euro	61,03 Euro
PLZ 99	439,06 Euro	62,72 Euro

Werte für eine Woche aus der Fraunhofer-Liste 2019

Mietwagengruppe 07 im Gebiet Eisenach (PLZ 99), Erfurt (PLZ 99), Suhl (PLZ 98), Jena (PLZ 07), Gera (PLZ 07) und Halle (PLZ 06):¹⁰

PLZ	Woche, arithmetisches Mittel 2019	entspricht pro Tag
PLZ 06	294,01 Euro	42,00 Euro
PLZ 07	272,59 Euro	38,94 Euro
PLZ 98	300,72 Euro	42,96 Euro
PLZ 99	290,69 Euro	41,43 Euro

8) Fraunhofer Mietpreisspiegel Mietwagen 2017, Seite 88 und 110.

9) Fraunhofer Mietpreisspiegel Mietwagen 2018, Seite 84 und 106.

10) Fraunhofer Mietpreisspiegel Mietwagen 2019, Seite 85 und 107.

PLZ	Woche, Maximum-Wert 2019	entspricht pro Tag
PLZ 06	397,32 Euro	56,76 Euro
PLZ 07	397,32 Euro	56,76 Euro
PLZ 98	403,93 Euro	57,70 Euro
PLZ 99	500,98 Euro	71,57 Euro

Konkrete Internet-Beispiele

Zunächst ist festzustellen, dass manche der hier aufgeführten Kritikpunkte an den Internetscreenshots der Versicherer immer wirken, wenn man sich mit Internetbeispielen befasst. Zum Beispiel das Problem, dass

- der Mieter selbst vorfinanzieren muss,
- eine Kautions zu stellen hat,
- den Rückgabezeitpunkt fest vereinbaren muss,
- eine oder mehrere Zahlungsmittel einzusetzen sind,
- die Fahrzeuge nicht seriös auf Schwache-Mietwagenklassen zuzuordnen sind,

ist nicht zu ändern, wenn man den zweifelhaften Beispielen der Versicherer und den Werten der Fraunhofer-Interneterhebung mit eigenen Internetbeispielen begegnen will.

Internetbeispiele einiger Anbieter aus den regional größten Städten Eisenach, Suhl, Erfurt, Jena, Gera und Halle 2017 bis 2020:

Beispiel 1¹¹: Europcar 7 Tage in Halle (PLZ 06) am 07.08.2017	
inkl. Kasko	1.249,81 Euro
nach Abzug der Nebenkosten	(- 466,83 Euro)
verbleiben pro Woche	739,77 Euro
entspricht pro Tag	105,68 Euro

Beispiel 2¹²: Sixt 7 Tage in Suhl (PLZ 98) am 05.05.2017	
inkl. Nebenkosten	834,92 Euro
nach Abzug der Nebenkosten ¹³	(- 374,15 Euro)
verbleiben pro Woche	460,77 Euro
entspricht pro Tag	65,82 Euro

Beispiel 3¹⁴: Sixt 6 Tage in Erfurt (PLZ 99) am 05.07.2018	
inkl. Kasko	620,07 Euro
nach Abzug der Zusatzgebühr für SB Null	= 519,63 Euro
entspricht pro Tag	86,60 Euro

Beispiel 4¹⁵: Europcar 6 Tage in Erfurt (PLZ 99) am 27.06.2018	
inkl. Kasko	727,02 Euro
nach Abzug der Zusatzgebühr für SB Null	= 589,00 Euro
entspricht pro Tag	98,17 Euro

Beispiel 5¹⁶: Sixt 6 Tage in Halle (PLZ 06) am 05.03.2019	
inkl. Kasko mit hoher Selbstbeteiligung	= 569,99 Euro
entspricht pro Tag	95,00 Euro

Beispiel 6¹⁷: Sixt 6 Tage in Gera (PLZ 07) am 12.04.2019	
inkl. mittlerer Kasko	= 596,76 Euro
entspricht pro Tag	99,46 Euro

Beispiel 7¹⁸: Sixt 6 Tage in Gera (PLZ 07) am 14.06.2019	
inkl. Kasko mit hoher Selbstbeteiligung	= 567,44 Euro
entspricht pro Tag	94,57 Euro

Beispiel 8¹⁹: Sixt 6 Tage in Erfurt (PLZ 99) am 16.07.2019	
inkl. Kasko mit hoher Selbstbeteiligung	= 1.049,19 Euro
entspricht pro Tag	174,86 Euro

Beispiel 9²⁰: Hertz 6 Tage in Jena (PLZ 07) am 11.10.2019	
inkl. Kasko mit hoher Selbstbeteiligung	= 565,56 Euro
entspricht pro Tag	94,26 Euro

Beispiel 10²¹: Europcar 7 Tage in Gera (PLZ 07) am 09.07.2020	
inkl. Kasko mit hoher Selbstbeteiligung	= 722,68 Euro
entspricht pro Tag	103,24 Euro

Beispiel 11²²: Avis 7 Tage in Meiningen (PLZ 98) am 30.07.2020	
inkl. Kasko mit hoher Selbstbeteiligung (1.250 Euro)	= 1.224,53 Euro
entspricht pro Tag	174,93 Euro

Beispiel 12²³: Sixt 7 Tage in Zella-Mehlis (PLZ 98) am 03.08.2020	
inkl. Kasko mit hoher Selbstbeteiligung	= 885,68 Euro
entspricht pro Tag	126,52 Euro

Beispiel 13²⁴: Sixt 6 Tage in Eisenach (PLZ 99) am 05.08.2020	
inkl. Kasko mit hoher Selbstbeteiligung	= 685,50 Euro
entspricht pro Tag	114,25 Euro

11) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 1:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3327-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-1-fussnote-11.html>

12) Screenshot MRW 3-20, Beispiel 2:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3332-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-2-fussnote-12.html>

13) Screenshot MRW 3-20 Nebenkosten-Beispiel:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3333-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-3-fussnote-13.html>

14) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 3:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3334-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-4-fussnote-14.html>

15) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 4:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3335-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-5-fussnote-15.html>

16) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 5:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3336-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-6-fussnote-16.html>

17) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 6:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3337-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-7-fussnote-17.html>

18) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 7:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3338-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-8-fussnote-18.html>

19) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 8:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3339-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-9-fussnote-19.html>

20) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 9:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3341-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-10-fussnote-20.html>

21) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 10:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3340-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-11-fussnote-21.html>

22) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 11:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3342-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-12-fussnote-22.html>

23) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 12:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3343-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-13-fussnote-23.html>

24) Screenshot MRW 3-20 Beispiel 13:

<https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3344-anlage-aufsatz-mrw-3-2020-beispiel-screenshot-14-fussnote-24.html>

Tabelle zum Vergleich

Um die Unterschiede zu den Werten der Fraunhofer-Listen bestmöglich deutlich zu machen, werden die Werte in einer Tabelle zusammengefasst. Der Vergleich erfolgt auf der Ebene der Tagespreise.

Beispiel	Jahr	PLZ	Screenshot € / Tag berechnet	Fraunhofer Mittelwert	Abweichung nach unten % ²⁵	Abweichung zu Fraunhofer ²⁶	Fraunhofer Maximum	Abweichung nach unten %	Abweichung zu Fraunhofer
1	2017	06	105,68	35,40	66,50	2,99	55,11	47,85	1,92
2	2017	98	65,82	36,63	44,35	1,80	58,71	10,80	1,12
3	2018	99	86,60	42,14	51,34	2,06	62,72	27,58	1,38
4	2018	99	98,17	42,14	57,07	2,33	62,72	36,11	1,57
5	2019	06	95,00	42,00	55,79	2,26	56,76	40,25	1,67
6	2019	07	99,46	38,94	60,85	2,55	56,76	42,93	1,75
7	2019	07	94,57	38,94	58,82	2,43	56,76	39,98	1,67
8	2019	99	174,86	41,43	76,31	4,22	71,57	59,07	2,44
9	2019	07	94,57	38,94	58,82	2,43	56,76	39,98	1,67
10	2020	07	103,24	38,94	62,28	2,65	56,76	45,02	1,82
11	2020	98	174,93	42,96	75,44	4,07	57,70	67,02	3,03
12	2020	98	126,52	42,96	66,04	2,95	57,70	54,39	2,19
13	2020	99	114,25	41,43	63,74	2,76	71,57	37,36	1,60

Ergebnis

Die Beispiele zeigen eindrucksvoll, dass die Erhebung des Fraunhofer-Institutes nicht die Werte enthält, die benötigt werden, um in der Schadenregulierung den Normaltarif für Selbstzahler von Mietfahrzeugen zu bestimmen. Diese recherchierten Fahrzeuge zu diesen weit höheren Preisen der Spalte 4 sind ja real am Markt angeboten worden. Selbst wenn man unterstellt, dass die ausgewählten Orte nicht lückenlos sind - es sind maßgebliche Städte der Region des Thüringer Oberlandesgerichtes berücksichtigt. Die Fraunhofer-Werte sind der Liste korrekt entnommen. Die Gegenüberstellung enthält keine Rechenfehler und doch liegen konkrete Angebote extrem weit nicht nur über den Mittelwerten, mit denen die Rechtsprechung arbeitet, sondern über den Maximalwerten, die

Fraunhofer binnen eines ganzen Jahres bzw. innerhalb von drei Jahren gefunden haben will.

Die allgemeinen Kritikpunkte (Fahrzeuge unkonkret, Vorbuchungsfrist, Mietwagenklassen unklar, Anzahl Nennungen, unklare Anmietbedingungen, ...) führen bei Fraunhofer zu erheblichen Preisabweichungen von der Realität. Es gibt sie also, die benötigten Argumente, um den Gerichten konkret aufzuzeigen, dass die Fraunhofer-Liste zur Schätzung erforderlicher Mietwagen untauglich ist. Zumal auch diese Screenshots noch den Bedingungen der Internetangebote unterliegen, die Geschädigte in der Regel nicht erfüllen können. Es ist zu hoffen, dass dem Urteil des OLG Thüringen, Az. 3 U 157/19 vom 16.03.2020 für die Zukunft keine Bedeutung zukommt, weil seine Begründung nicht trägt.

25) Das meint: Um wieviel Prozent liegt der Fraunhofer-Wert unter einem tatsächlich festgestellten Wert.

26) Das meint: Um ein wieviel-faches übersteigt der tatsächlich festgestellte Wert den Fraunhofer-Wert.

Rechtsprechung

Anforderung an Ersatzangebot nicht erfüllt

1. Eine kostengünstigere Anmietung durch den Geschädigten ist ihm nur zumutbar, soweit ihm ein solches Angebot ohne Weiteres zugänglich ist.
2. Insoweit wirksame Anschreiben der Beklagten haben ein konkretes annahmefähiges Angebot zu enthalten.
3. Eine alternative Fahrzeugliste mit KW-Zahlen ist kein konkretes Angebot, welches der Geschädigte auf seinen Ersatzanspruch hin mit einzuholenden bzw. bereits eingeholten Mietwagenangeboten vergleichen kann.
4. Auch ein telefonisches Angebot genügt nur den Anforderungen an ein hinreichend konkretes alternatives Mietwagenangebot, wenn Preis, Anbieter und konkrete Vertragskonditionen genannt werden.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 07.05.2020, Az. 5 S 48/19
(Vorinstanz: Amtsgericht Linz am Rhein, Urteil vom 05.09.2019, Az. 22 C 333/19)

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Koblenz, 5. Zivilkammer, am Donnerstag, 07.05.2020 in Koblenz

Gegenwärtig

Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX als Vorsitzende, Richter XXX, Richterin am Landgericht XXX, von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatz erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin und Berufungsbeklagte Rechtsanwalt XXX, für die Beklagte und Berufungsklägerin Rechtsanwalt XXX.

Es wird festgestellt, dass die Formalien der Berufung geprüft und in Ordnung sind.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus der Berufungsbegründungsschrift vom 11.11.2019 (Blatt 7 der elektronischen Akte).

Der Klägervertreter beantragt, die Berufung zurückzuweisen, wie im Schriftsatz vom 05.12.2019 (Blatt 14 der elektronischen Akte).

Mit den Erschienenen wird der Sach- und Streitstand erörtert.

Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Linz am Rhein vom 05.09.2019 (Az.: 22 C 333/19) wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten der Berufung hat die Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziff. 1 genannte Urteil des Amtsgericht Linz am Rhein ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 844,01 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils wird Bezug genommen, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das Amtsgericht hat die Beklagte zu Recht im erkannten Umfang verurteilt.

Mit der Berufung rügt die Beklagte, dass das Amtsgericht in den Schadensfällen Nr. 1, 3 und 4 eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die jeweils Geschädigten nicht berücksichtigt habe.

Von einer Verletzung der Schadensminderungspflicht ist in den gegebenen Fallkonstellationen jedoch nicht auszugehen.

Nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Geschädigte gehalten, diejenigen Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, die ein ordentlicher und verständiger Mensch an seiner Stelle ergreifen würde. Entscheidender Abgrenzungsmaßstab ist der Grundsatz von Treu und Glauben (BGH, Urteil vom 12. Februar 2019 - VI ZR 141/18 -, zitiert nach juris, Rn. 23).

Für den Fall der Anmietung eines Mietwagens nach einem Verkehrsunfall bedeutet dies, dass es dem Geschädigten zuzumuten ist, eine kostengünstigere Anmietung vorzunehmen, wenn ihm ein solcher günstigerer

Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre (BGH, Urteil vom 26. April 2016 - VI ZR 563/15).

Was die Schreiben der Beklagten vom 03.12.2018 und 12.04.2018 (Bl. 49–52 der Gerichtsakte in Papierform) anbelangt, so beinhalten diese jedenfalls kein hinreichend konkretes alternatives Mietwagenangebot, das die jeweiligen Geschädigten hätten annehmen können.

Die jeweils beigelegte Anlage „Wichtige Hinweise zu Mietwagen-, Sachverständigenkosten und Restwerten“ enthält kein auf den jeweiligen Schadensfall bezogenes Mietwagenangebot in dem Sinne, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif konkret und ohne weiteres zugänglich gemacht worden wäre. Insbesondere wird kein Angebot für das tatsächlich im Einzelfall beschädigte Fahrzeug aufgezeigt. Es wird lediglich Bezug genommen auf eine Tabelle, in welcher sich die Mietpreisbenennung an den KW-Zahlen der Fahrzeuge orientiert. Eine ggf. vorhandene gehobene Ausstattung oder ein besonderer Fahrzeugtyp, welche zu einem höheren Mietwagenpreis führen würden, werden dort ebenfalls nicht berücksichtigt. Für den Geschädigten ist bei dieser Darstellung nicht ersichtlich, welchen Ersatzanspruch er aus Sicht des Versicherers hätte, was ihm Anlass dafür geben könnte, einzuholende bzw. bereits eingeholte Mietwagenangebote daran zu messen.

Die Anlage ist auch nicht vergleichbar mit dem Schreiben, welches Gegenstand der BGH-Entscheidung vom 12.02.2019 (s.o.) war. Dort wird die Möglichkeit der Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges zu einem konkret benannten Tagespreis aufgeführt.

Auch das in dem Schadensfall Nr. 3 geführte Telefonat genügt den Anforderungen an ein hinreichend konkretes alternatives Mietwagenangebot nicht. Insoweit trägt die Beklagte zu dem Inhalt des Telefonates lediglich vor, dass ein Mietwagenfahrzeug zum Preis von brutto 67,00 € angeboten worden sei. Es werden weder konkrete Mietwagenanbieter noch die Vertragskonditionen im Einzelnen (wie z.B. Versicherung, Zustellung/Abholung, weitere Fahrer, vorschriftsmäßige Bereifung usw.) genannt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97, 708 Nr. 10 Satz 1, 543 Abs. 2 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Die Berufungskammer des Landgericht Koblenz lehnt die Auffassung der Beklagten ab, einem Geschädigten sei bereits nach dem Zugang eines allgemeinen Informationsschreibens zu irgendwelchen angeblichen Mietwagenpreisen ein Vorwurf der Verletzung seiner Obliegenheit zur Minderung des Schadens zu machen, wenn er für einen Preis darüber ein Ersatzfahrzeug anmietet. Damit wird auf die Situation des Geschädigten nach einem Unfall Bezug genommen, der nicht einfach durch das Hinwerfen von unvollständigen Informationen in seinen Rechten beschnitten werden kann.

Rechtsprechung

Schätzung mittels Schwacke nicht zu beanstanden

1. Die erstinstanzliche Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall mittels Schwacke-Liste Automietpreisspiegel ist nicht zu beanstanden.
2. Die Anwendbarkeit der Schätzgrundlage ist mit bloßem Verweis auf Fraunhofer nicht angreifbar.
3. Mit den vorgelegten einzelnen Internetangeboten hat die Beklagten auch einen Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht nicht beweisen können.
4. Die Beauftragung eines SV-Gutachtens wäre ein unerlaubter Ausforschungsbeweis.
5. Der Geschädigte hat einen Anspruch auf Kostenerstattung für eine Haftungsreduzierung auf null Euro.
6. Bei Ersatzanmietung binnen einer Woche nach Unfall erfolgt ein 20%iger Aufschlag auf den Normaltarif.

Landgericht Oldenburg, Beschluss vom 21.04.2020, Az. 13 S 39/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Nordenham, Urteil vom 17.12.2019, Az. 3 C 217/19)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXXX

- Beklagte und Berufungsklägerin -
gegen XXX

- Kläger und Berufungsbeklagter -

hat das Landgericht Oldenburg - 13 Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX am 20.04.2020 beschlossen:

Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat nach übereinstimmender Auffassung der Kammer nach derzeitigem Sachstand keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Zudem erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

1. Die Parteien streiten um die Erstattung weiterer Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall vom 04.12.2019 in Nordenham, für dessen Folgen die Beklagte dem Grunde nach unstreitig voll haftet.

Der Kläger mietete am Tag des Unfalls bei dem Autohaus, das sein beschädigtes Fahrzeug, einen Audi A4 Ambiente, reparierte, für die Reparaturdauer ein Ersatzfahrzeug des Typs Audi A6 Avant an. Das Autohaus berechnete für die Anmietdauer vom 04.12.2018, 16:25 Uhr, bis zum 14.12.2018, 14:40 Uhr, einen Betrag in Höhe von 1.640,06 € brutto. Die Beklagte zahlte vorgerichtlich 790,47 € auf die Mietwagenkosten, darüber hinaus gehende Zahlungen lehnte sie mit Schreiben vom 21.02.2019 ab.

Das Amtsgericht hat die Beklagte zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten von 849,59 € verurteilt. Dabei hat es die schadensrechtlich erforderlichen Mietwagenkosten auf Basis der Schwacke-Mietpreisliste ermittelt. Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Sie meint, die Schwacke-Liste sei als Schätzungsgrundlage für die erforderlichen Mietwagenkosten ungeeignet. Sie habe bereits erstinstanzlich konkret aufgezeigt, dass der im Schwacke Mietpreisspiegel genannte Tarif von den tatsächlichen Tarifen vor Ort erheblich abweiche. Die Einwendungen gegen die gewählte Schätzgrundlage habe das Amtsgericht nicht ausreichend gewürdigt und damit sein Ermessen im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO fehlerhaft ausgeübt. Darüber hinaus hätte das Amtsgericht nach Auffassung der Beklagten ein Sachverständigengutachten zur Frage, ob der Schwacke-Mietpreisspiegel den ortsüblichen Normaltarif darstelle, einholen müssen. Schließlich rügt die Beklagte auch die im Rahmen der Schätzung durchgeführte Vergleichsberechnung des Amtsgerichts; u.a. habe das Amtsgericht die Anmietdauer zu lang bemessen und ohne erkennbaren Grund Nebenkosten berücksichtigt sowie einen Aufschlag von 20 % auf den ermittelten Normaltarif erhoben.

2. Die Berufung hat nach vorläufiger Einschätzung der Kammer keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat auf der Grundlage seiner nicht zu beanstandenden Feststellungen zutreffende rechtliche Schlüsse gezogen, die durch das Vorbringen der Berufungsbegründung nicht erschüttert werden. Das Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung i.S.d. §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO, noch rechtfertigen die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung. Die Angriffe der Berufung bleiben im Ergebnis ohne Erfolg.

Nach Auffassung der Kammer hat das Amtsgericht im Ergebnis zu

Recht dem Kläger restlichen Schadensersatz für die aufgewendeten Mietwagen-Kosten für die Zeit vom 04.12.2018 bis zum 14.12.2018 zugesprochen.

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Dabei ist das Berufungsgericht allerdings nicht an eine rechtsfehlerfreie Ermessensausübung der Vorinstanz gebunden, sondern kann im Falle einer auf § 287 ZPO gegründeten Entscheidung den Prozessstoff auf der Grundlage der nach § 529 ZPO berücksichtigungsfähigen Tatsachen ohne Bindung an die Ermessensausübung des erstinstanzlichen Gerichts selbstständig nach allen Richtungen von neuem prüfen und bewerten. Selbst wenn es die erstinstanzliche Entscheidung für vertretbar, letztlich aber unter Berücksichtigung aller Umstände doch für sachlich nicht überzeugend hält, darf es nach seinem Ermessen eine eigene Bewertung vornehmen (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947; OLG Hamm, Urteil vom 20.07.2011 - 13 U 108/10, r + s 2011, 536)

Die Ermittlung der Schadenshöhe durch das Amtsgericht ist jedoch nach vorläufiger Würdigung im Ergebnis nicht zu beanstanden.

a) Dass das Amtsgericht den Normaltarif auf der Basis des Schwacke-Auto Mietpreisspiegels ermittelt hat, begegnet unter den vorliegenden Umständen keinen durchgreifenden Bedenken. Es hält sich insoweit im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden; ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11, NJW 2013, 1539; BGH, Urteil vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09, NJW-RR 2011 823; BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 164/07, r + s 2008, 258). Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11, NJW 2013, 1539; BGH, Urteil vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09, NJW-RR 2011, 823). Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind daher nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind.

Vor diesem Hintergrund ist der Tatrichter nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste zugrunde zu legen, noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel heranzuziehen (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11, NJW 2013, 1539; BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947; BGH, Urteil vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09, NJW-RR 2011, 823). Anerkannt ist auch die Bildung eines arithmetischen Mittels aus beiden Listen.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf stützen, dass der Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts erheblich geringere Preise ausweise, was ihrer Ansicht nach bereits die fehlende Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage belege. Der Umstand, dass die vorhandenen Marktpreiserhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt gerade nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die Listen dienen dem Tatrichter zunächst nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11, NJW 2013, 1539). Zudem haben beide Listen Vor- und Nachteile, die seit Jahren Gegenstand von Diskussionen in Rechtsprechung wie Literatur sind. So hat die Schwacke-Erhebung den Vorteil, dass sie Internettarife unbeachtet lässt und eine höhere örtliche Genauigkeit gewährleistet. Andererseits weist die Schwacke-Erhebung eine Schwäche auf, da wegen der nicht anonymisierten Abfrage der Daten zum einen die konkrete Anmietsituation des Unfallgeschädigten nicht originalgetreu abgebildet wird und zum anderen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Anbieter aus Eigeninteresse höhere Preise angegeben haben. Die Erhebung des Fraunhofer Instituts

hat dagegen einerseits den Vorteil, dass sie auf anonymen Abfragen beruht und so etwaige (bei offener Befragung unter Nennung des Erhebungszwecks nicht auszuschließende) Manipulationen durch bewusste Nennung höherer Preise seitens der befragten Mietpreisunternehmen vermeidet. Nachteil der Fraunhofer-Erhebung ist andererseits aber, dass sie ganz überwiegend auf eingeholten Internetangeboten beruht, bei Unfallgeschädigten aber die konkrete Zugriffsmöglichkeit auf das Internet nicht unterstellt werden kann. Ferner sind die Preise nur bei sechs großen Mietwagenunternehmen erfragt und dabei eine – bei kurzfristiger Anmietung nach Verkehrsunfällen kaum realistische – einwöchige Vorbuchungsfrist zugrunde gelegt worden (vgl. zu alledem OLG Hamm, Urteil vom 20.07.2011 – 13 U 108/10 r + s 2011, 536).

Damit ist festzuhalten, dass die Schwacke-Liste grundsätzlich der Schadensschätzung nach § 287 ZPO zugrunde gelegt werden kann. Darüber hinaus dürften nach vorläufiger Würdigung auch im konkreten Fall Mängel der Schätzgrundlage nicht hinreichend vorgetragen oder anderweitig ersichtlich sein. Die Anwendung entsprechender Listen durch den Tatrichter begegnet nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11, NJW 2013, 1539; BGH, Urteil vom 12.04.2011 – VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947) Dies hat das Amtsgericht vorliegend im Ergebnis zutreffend verneint.

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwidderung Online-Angebote von den Anbietern Avis, Europcar und Sixt vorgelegt und dazu vorgetragen, dass in dieser Größenordnung auch zum streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug bei den Stationen der genannten Firmen hätte angemietet werden können. Mit diesem Einwand der Beklagten hat sich das Amtsgericht ausreichend auseinandergesetzt und ausführlich dargelegt, warum der Vortrag nicht hinreichend substantiiert ist, um Zweifel an der gewählten Schätzgrundlage zu begründen. Daher hat es die Grenzen seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO nicht überschritten.

Die Kammer schließt sich der Auffassung im Übrigen nach eigenständiger Beurteilung an. Aus den von der Beklagten vorgelegten Angeboten der drei marktführenden Anbieter für Mietwagen ergeben sich keine gewichtigen Bedenken gegen die Eignung des Schwacke Automietpreisspiegel als Schätzungsgrundlage. Ein ausreichender Tatsachenvortrag dahingehend erfordert die Vorlage von geeigneten, konkreten Alternativangeboten. Es genügt dabei regelmäßig nicht, lediglich „Screenshots“ von Internetangeboten vorzulegen (vgl. etwa OLG Köln, Urteil vom 18.08.2010 – 5 U 44/10, NZV 2010, 614; LG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2014 – 9 S 396/12, NJW-RR 2014, 987; Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kapitel 3, Rn. 154; Palandt-Grüneberg, BGB, 79. Aufl., § 249. Rn. 31, jeweils mw.N.). Bei den beklagten vorgelegten Angeboten handelt es sich jedoch gerade um solche „Screenshots“ von Online-Anfragen, hier für den Zeitraum 09.09. bis 19.09.2019 in Bremerhaven. Dazu hat die Beklagte nicht – worauf auch das Amtsgericht schon zutreffend hingewiesen hat – dargelegt, dass es sich bei den angefragten Fahrzeugen um vergleichbare Mietfahrzeuge derselben Fahrzeugklasse handelt. Aus diesen Angeboten lässt sich mangels konkreter Angaben zum Fahrzeugmodell kein Vergleich mit einer bestimmten Fahrzeuggruppe der Schwacke-Liste ziehen. Die Angebote benennen lediglich Beispielfahrzeuge, was durch den Zusatz „oder ähnlich“ deutlich wird. Damit ist aber nicht sichergestellt, dass das beispielhaft angebotene Fahrzeug dem Mieter auch zur Verfügung gestellt wird und damit mit dem vom jeweiligen Geschädigten tatsächlich angemieteten Fahrzeug sowie dem jeweiligen Unfallwagen vergleichbar ist (vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012 – 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802).

Die Kammer hat insofern schon Zweifel, ob es sich jeweils überhaupt um ein konkretes „Angebot“ eines direkten Vergleichsfahrzeugs oder nicht vielmehr um eine invitatio ad offerendum handelt. Die auf der Ausgangsseite der Internetpräsenz von Mietwagenfirmen bzw. nach Eingabe einiger weniger Anfrageinformationen (wie etwa Ort der Anmietung und Mietzeitspanne) vorgestellten Fahrzeuge sind teilweise bei einer konkreten Anfrage, also nach vollständigem „Durchklicken“ der Buchungsseiten, nicht verfügbar, so dass auf eine höhere oder

niedrigere Klasse oder auch einen anderen Anmietstützpunkt ausgewichen oder eine Wartezeit eingeplant werden muss (so auch LG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2014 – 9 S 396/12, NJW-RR 2014, 987, m.w.N.).

Eine Vergleichbarkeit der von der Beklagten vorgelegten Internetangebote dürfte darüber hinaus auch aus anderen Gründen abzulehnen sein. Zwar spricht allein der Umstand, dass die Angebote aus dem Jahr 2019 stammen, nicht per se gegen ihre Aussagekraft, da davon ausgegangen werden kann, dass die Mietpreise seither eher gestiegen als gefallen sind. Auch der Einsatz einer Kreditkarte dürfte dem Geschädigten grundsätzlich zugemutet werden können, so lange dieser nichts Gegenteiliges darlegt und ggf. nachweist. Allerdings lässt sich den vorgelegten Angeboten weder entnehmen, ob etwa eine Vorbuchungsfrist erforderlich ist, noch, ob die Mietbedingungen vergleichbar sind. Manche der Screenshots enthalten keine Angaben zur Kaskoversicherung oder gehen von einer Selbstbeteiligung aus. Die Höhe etwaiger (unter den „Normaltarif“ fallender) Zusatzkosten erschließt sich ebenfalls nicht. So sehen die Angebote teilweise Zusatzkosten für unbegrenzte Kilometer vor, die bei einem weiteren „Durchklicken“ bis zur tatsächlichen Buchung den Preis noch erhöhen würden. Nicht ersichtlich ist, ob weitere Kosten und Auflagen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Zudem verlangt ein Anbieter im Falle der Bezahlung erst bei Rückgabe einen höheren Preis als bei Vorauszahlung.

Nach alledem geht die Kammer nicht davon aus, dass die vorgelegten Screenshots der Online-Angebote mit der tatsächlich erfolgten Anmietungssituation vergleichbar sind.

Soweit sich die Beklagte auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2020 (Az. VI ZR 316/11 NJW 2013, 1539) stützt, die die Vorlage von Online-Anfragen bei großen Anbietern als hinreichend konkreten Sachvortrag für einen deutlich günstigeren Normaltarif zum Zeitpunkt der Anmietung gewertet habe, so ist zunächst nicht bekannt, wie die dort vorgelegten Online-Anfragen konkret beschaffen waren. Jedenfalls ist den Urteilsgründen aber zu entnehmen, dass sie örtlich konkret auf den Ort am Sitz der Geschädigten bezogen waren. Im hier zu entscheidenden Fall hingegen wurden Online-Anfragen für Bremerhaven vorgelegt, während der Kläger in Nordenham wohnt, mithin auf der anderen Seite der Weser. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten ist jedoch grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird weil dort der Bedarf für ein Mietfahrzeug entsteht. Der Geschädigte benötigt in der Regel nach der Abgabe des beschädigten Fahrzeugs in der Reparaturwerkstatt ein Ersatzfahrzeug, um seine Mobilität wiederherzustellen. Auch hier hat der Kläger gleich am Tag des Unfalls ein Fahrzeug angemietet. Dabei bot es sich für ihn an, am Ort der Reparaturwerkstatt ein Ersatzfahrzeug anzumieten, weshalb für die Schadensabrechnung grundsätzlich von den dort üblichen Mietpreisen auszugehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 164/07, r + s 2008, 258). Bei einer Anmietung in Bremerhaven kämen Zustell- bzw. Abholkosten hinzu, die den Alternativangeboten auch nicht zu entnehmen sind.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 02.02.2015 (Az. 12 U 1429/13, NJW 2015, 1615), das Alternativ-Angebote als ausreichenden Sachvortrag gewertet hat, obwohl wegen Einzelheiten wie Winterreifen, Navigationsgerät oder Haftungsreduzierung noch weitere Spezifizierungen notwendig waren. Allerdings waren auch die dortigen Angebote in der Wohnregion oder von der Werkstatt des Geschädigten aus erreichbar. Vor allem aber fehlen den Screenshots im hier zu entscheidenden Fall nicht nur Spezifizierungen für Details, sondern grundlegende Angaben, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen könnten.

b) Nach alledem war auch aus Sicht der Kammer eine weitere Sachaufklärung zur Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage nicht erforderlich. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens würde – unabhängig von der aus den vom Amtsgericht dargelegten Gründen zweifelhaften Eignung – vor dem Hintergrund des unzureichenden Vortrages der Beklagten zu einer unzulässigen Ausforschung führen.

c) Schließlich begegnet auch die konkrete Bestimmung des örtlichen

Normaltarifs keinen durchgreifenden Bedenken. Bei der Bemessung des „Normaltarifs“ nach der Schwacke-Liste im Rahmen von § 287 ZPO können als Schätzungsgrundlage sowohl der „Modus“ als der am häufigsten genannte Mietpreis innerhalb des maßgebenden Postleitzahlenbezirkes als auch das arithmetische Mittel herangezogen werden. Die Berechnung erfolgt ggf. unter Heranziehung von Wochenpauschalen, Drei-Tages-Pauschalen und Ein-Tages-Pauschalen (vgl. Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kapitel 3, Rn. 155). So ist auch das Amtsgericht vorgegangen.

Die Wahl des arithmetischen Mittels für das PLZ-Gebiet 269** ist trotz der nur zwei Nennungen nicht zu beanstanden, da es aus den oben genannten Gründen gerade auf das konkrete örtliche Preisniveau ankommt, wohingegen das PLZ-Gebiet 2**** ein extrem großflächiges Gebiet - inkl. der Großstädte Hamburg und Bremen - abdeckt. Vorteil der Schwacke-Liste ist gerade, dass sie aufgrund der engmaschigeren Einteilung und der damit einhergehenden Differenzierung zwischen großstädtischen und ländlicheren Gebieten eher geeignet ist, den Normaltarif für den „örtlich“ relevanten Markt abzubilden (so auch OLG Köln, Urteil vom 03.03.2009 - 24 U 6/08, NZV 2009, 447). Im Übrigen entsprechen die beiden Nennungen im PLZ-Gebiet 269** dem Modus des PLZ-Gebietes 2**** oder liegen sogar darunter, so dass die vom Amtsgericht vorgenommene Berechnung günstiger für die Beklagte ist.

Hinsichtlich der Nebenkosten ist zu beachten, dass die gängigen Listen zur Mietpreiserhebung die Nebenkosten in unterschiedlichem Umfang von vornherein bereits als Bestandteile der „Normaltarife“ ausweisen. Die Schwacke-Basistarife umfassen jedoch nicht die in jedem Fall ersatzfähige Vollkaskoversicherung, sie weisen lediglich normal haftpflichtversicherte Fahrzeuge aus. Aus diesem Grund sind die Mehrkosten für eine Vollkaskoversicherung in einer Nebenkostentabelle gesondert ausgewiesen. Daraus folgt, dass im Rahmen der Normalpreisermittlung bei den Schwacke-Tabellen noch die Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung mit hinzuzusetzen sind (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 20.07.2011 - 13 U 108/10, r + s 2011, 536). Nähere Darlegungen seitens des Klägers dazu wären nur erforderlich, falls Mehrkosten für einen Vollkaskoschutz ohne bzw. mit einer geringeren Selbstbeteiligung geltend gemacht worden wären, die dem im Rahmen der Normalpreisberechnung ermittelten Wert zuzuschlagen wären. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung hat ein Geschädigter bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs sogar Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung unabhängig davon, ob sein eigenes Fahrzeug in gleicher Weise versichert war (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012 - 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, m.w.N.). Mehrkosten zur Erlangung eines derartigen Versicherungsschutzes wären deshalb ersatzfähig, sofern nach dem tatsächlich geschlossenen Mietvertrag ein entsprechender Versicherungsschutz vereinbart worden ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 03.03.2009 - 24 U 6/08, NZV 2009, 447). Hierzu ist vorliegend vom Kläger aber nichts vorgetragen. Auch weitere Nebenkosten, wie Zusatzleistungen für Winterreifen, Zusatzfahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät, wären nur (zusätzlich) erstattungsfähig, soweit sie dem Geschädigten tatsächlich angefallen sind und hierzu entsprechend vorgetragen wird.

Die Bezifferung der im Rahmen des § 249 BGB im Wege des Vorteilsausgleichs anzurechnenden ersparten Eigenaufwendungen durch das Amtsgericht mit 10 % der Mietwagenkosten ist ebenfalls nicht zu beanstanden und wird von der Beklagten auch nicht angegriffen.

Darüber hinaus ist den Geschädigten, die binnen Wochenfrist nach dem Unfall einen Mietwagen übernehmen, ein Zuschlag von 20 % auf den Grundmietpreis für unfallspezifische Sonderleistungen zu gewährleisten. In dieser Zeit muss der Geschädigte gegebenenfalls schnell auf ein Mietfahrzeug zugreifen können und Mietdauer und Haftungsfrage werden häufig noch ungewiss sein (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 01.02.2015 - 12 U 1429/13, BeckRS 2015, 3548). Das setzt voraus, dass die Anmietung eines Fahrzeugs gerade in einer typischen Situation der Unfallersatzanmietung geschieht, da nur dann ein kausaler Zusammenhang zwischen einerseits der Anmietung des jeweiligen Fahrzeugs und andererseits dem gerade mit Blick auf die Situation der Unfallersatzanmietung typischerweise anfallenden und pauschal kalkulierten

Zusatzaufwand besteht. Eine solche unfallbedingte Eilsituation ist gegeben, wenn das Fahrzeug - wie hier - am Unfalltag binnen weniger Stunden angemietet wurde. Eine weitere Notfallgebühr wäre nur dann erstattungsfähig, wenn der Geschädigte vorträgt, wodurch sie konkret ausgelöst wurde.

Soweit die Beklagte schließlich rügt, dass das Amtsgericht in der Vergleichsberechnung eine Mietdauer von 11 Tagen zugrunde gelegt habe, aber die Anmietung unstreitig nur für 10 Tage erfolgt sei, ist für die Bestimmung der grundsätzlich ersatzfähigen Mietwagenkosten der gesamte Reparaturzeitraum zu berücksichtigen, da der Geschädigte berechtigt ist, auch in dieser gesamten Zeit ein Ersatzfahrzeug anzumieten. Der Reparatur- und Anmietzeitraum dauerte unstreitig vom 04.12. bis zum 14.12.2018. Nach Auffassung der Kammer ist der Unfalltag grundsätzlich mitzuzählen, wenn wie hier, eine Anmietung nicht erst am späten Abend erfolgt. Auf die Frage, ob etwas anderes gilt, weil die vom Kläger vorgelegte Rechnung nur einen Miet-Tag und neun weitere „Zeiteinheiten“ ausweist, kommt es hier nicht an, da selbst bei einer Berechnung für nur 10 Tage die zu schätzenden erstattungsfähigen Mietwagenkosten noch über dem vom Kläger geltend gemachten Betrag liegen dürften:

1 x Wochenpauschale	901,25 €
+ 1 x Tagespauschale	480,50 €
+ 10 x Nebenkosten	258,80 €
	= 1.640,55 €
abzögl. 10 % ersparte Aufwendungen:	1.470,50 €
zzgl. Aufschlag 20 %:	1.771,79 €

Die dem Kläger durch die tatsächlich erfolgte Anmietung eines Ersatzfahrzeugs entstandenen Kosten in Höhe von 1.640,06 € liegen unter diesem Betrag und dürften damit von der Beklagten zu erstatten sein.

Dass die Schätzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten durchaus einen angemessenen und üblichen Tarif widerspiegelt, zeigt sich auch darin, dass der Sachverständige Bürmann in seinem Privatgutachten vom 04.12.2018 bereits die Mietwagenkosten pro Tag geschätzt hat auf 164 € (dort Seite 1).

- Da der Kläger nach vorläufiger Einschätzung der Kammer das Ersatzfahrzeug zu einem nach Maßgabe von § 287 Abs. 1 ZPO geschätzten, betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Tarif angemietet haben dürfte, ist auch eine Verletzung der Schadensminderungspflicht nicht ersichtlich. Dem Geschädigten ist ein Tarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen der zur Schadensbehebung erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist. Das ist hier der vom Amtsgericht ermittelte Betrag. In diesen Fällen ist nur ausnahmsweise nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich war. Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.08.2010 - 5 U 44/10, NZV 2010, 614). Aus den vorgenannten Gründen reichen die drei vorgelegten Online-Angebote hierfür nicht aus. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Ersatzfahrzeug nicht mehrere Tage später, sondern direkt am Tage des Unfalls angemietet wurde.
- Die Kammer wird nach Ablauf der gesetzten Frist über das Rechtsmittel befinden, sofern es nicht zurückgenommen wird, was auch aus Kostengründen anzuraten ist.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Oldenburg winkt eine vorgerichtliche Schwacke-Entscheidung durch, da der Beklagtenvortrag nicht konkret aufzeigt, wie sich die behaupteten Mängel der Schwacke-Liste auf den konkreten Fall auswirken. Die Fraunhofer-Liste wird nicht bevorzugt. Bei Unfallgeschädigten kann nicht unterstellt werden, dass ihnen Internetangebote zugänglich sind. Die vorgelegten günstigeren Angebote sind u.a. dahingehend unkonkret, dass die Haftungsreduzierung auf null Euro, auf die der Geschädigte einen grundsätzlichen Anspruch hat, nicht enthalten ist. Der Anspruch auf den Haftungsausschluss besteht unabhängig von einer Kaskoversicherung des

beschädigten Fahrzeuges und einer dortigen Selbstbeteiligung. Internetangebote mit Beispielfahrzeugen „so oder ähnlich“ haben keinen Bezug zu den konkreten Fahrzeugen der Geschädigten und die darin ausgewiesenen Preise sind daher mit dem Schadenersatzanspruch nicht vergleichbar. Der

Aufschlag auf den Normaltarif für unfallbedingte Mehrleistungen ist für Anmietungen bis eine Woche nach dem Unfall erstattbar. Im Ergebnis hat der Haftpflichtversicherer freiwillig noch nicht einmal die Hälfte der Summe ausbezahlt, auf die der Geschädigte einen Anspruch hat.

Rechtsprechung

■ Transparenzgebot: Abtretung Mietwagenkosten ist wirksam vereinbart

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert, da die Formulierungen in der Forderungsabtretung nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB verstoßen.
2. Das Fehlen einer Rückabtretungsregelung für den Fall, dass die Klägerin den Geschädigten in Anspruch nimmt oder/und dieser direkt bezahlt, führt entgegen BGH VI ZR 274/17 nicht zu einer Unwirksamkeit der Abtretung.
3. Der Normaltarif bestimmt sich aus dem Mittelwert der Listen von Schwacke und Fraunhofer.
4. Auf den Normaltarif ist im Rahmen der Erforderlichkeit nach § 249 BGB ein unfallbedingter Aufschlag in Höhe von 20 Prozent gerechtfertigt.
5. Kosten erforderlicher Nebenleistungen sind erstattungsfähig.
6. Ein Abzug wegen ersparter Eigenkosten entfällt, sofern der Geschädigte ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet hat.

*Landgericht Bonn, Urteil vom 23.06.2020, Az. 8 S 1/20
(Vorinstanz: AG Bonn, Urteil vom 03.12.2019, Az. 113 C 235/19)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bonn im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 28.05.2020 durch den Vizepräsidenten des Landgerichts XXX, die Richterinnen am Landgericht XXX und den Richter am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 03.12.2019 (113 C 235/19) abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.499,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.057,29 € seit dem 03.11.2018 und aus 441,89 € seit dem 09.04.2019 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 417,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2019 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt die Beklagte. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1.499,18 €

Entscheidungsgründe

- A. Die Berufung der Klägerin hat Erfolg. Die Klage ist vollumfänglich begründet.
- I. Die in der streitgegenständlichen Klausel enthaltene Abtretung ist wirksam und die Aktivlegitimation auf Seiten der Klägerin damit gegeben.
1. Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird. Maßgeblich sind dabei die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden (BGH, Urteil vom 17. Juli 2018, VI ZR 274/17 -, Rn. 9, juris).

2. Diese BGH-Rechtsprechung ist allerdings nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Fall übertragbar, da es Unterschiede im Sachverhalt gibt.

Unklar war die Klausel im dortigen Fall schon deshalb, weil aus ihr für den Unfallgeschädigten nicht hinreichend deutlich wird, welche Rechte ihm gegenüber dem Sachverständigen zustehen sollen, wenn der Sachverständige nach erfolgter Abtretung des Schadenersatzanspruchs den ihm nach der Klausel verbleibenden vertraglichen Honoraranspruch geltend macht. Die Klausel sah für diesen Fall vor, der Sachverständige verzichte „dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern“. Diese Regelung sah der BGH als sprachlich missglückt an, da ihr Wortlaut nahelegt, der Sachverständige habe bei Inanspruchnahme des Geschädigten gegenüber Schädiger und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer auf die Schadensersatzforderung zu verzichten, wovon der Geschädigte freilich keinen Nutzen hätte. Eine Auslegung dahingehend, es sei in Wahrheit eine Verpflichtung zur Rückabtretung der Schadensersatzforderung an den Geschädigten gemeint, scheidet schon deshalb aus, weil der Anspruch dort im gleichen Formular unmittelbar weiter an eine Abrechnungsstelle abgetreten werde, eine Rückabtretung an den Geschädigten also überhaupt nicht mehr in Betracht kam.

Im vorliegenden Fall findet sich in der Klausel dagegen überhaupt keine Regelung betreffend das Schicksal der abgetretenen Forderung für den Fall, dass die Klägerin ihren Mietzins nicht von der Versicherung bekommt und daher den Geschädigten als Mieter und Vertragspartner in Anspruch nimmt: Auch war nicht von vorneherein eine weitere Abtretung durch den Zessionar an einen Dritten (beispielsweise eine Abrechnungsstelle) vorgesehen, so dass eine Rückabtretung grundsätzlich möglich geblieben ist.

3. Der Vertragspartner der Klägerin wird allein aufgrund des Fehlens der Formulierung einer Pflicht zur Rückabtretung nicht unangemessen benachteiligt.

Grundsätzlich führt der Wegfall einer gesicherten Forderung nicht automatisch zum Verlust der Zessionarsstellung, vielmehr ist eine Rückübertragung nötig. Dazu ist der Zessionar bereits aufgrund der Sicherungsabrede verpflichtet (Westermann in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 398 BGB, Rn. 32), also auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich festgehalten worden ist. Demnach wäre die Klägerin bei Wegfall der gesicherten Forderung, also insbesondere bei Zahlung der Mietwagenkosten durch den Geschädigten selbst, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung verpflichtet, den als Sicherheit erhaltenen Anspruch gegen den

Schädiger wieder an den Geschädigten zurück zu übertragen. Aus dem Umstand, dass die in Streit stehende Klausel eine solche Rückabtretung nicht ausdrücklich regelt, entsteht dem Vertragspartner des Verwenders also zunächst einmal kein rechtlicher Nachteil.

Eine unangemessene Benachteiligung könnte zwar auch daraus resultieren, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen gegenüber dem Vertragspartner nicht hinreichend klar und durchschaubar dargestellt worden sind. Dieser muss ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird. Maßgeblich sind dabei die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden. Gemeint sind damit aber nicht die Rechtsfolgen einer Sicherungsabtretung im Allgemeinen, sondern nur der von der Klausel konkret getroffenen Regelung. Soweit die Klausel also keine abweichende Regelung trifft und es bei den allgemeinen Rechtsfolgen im Zivilrecht verbleibt, muss der Vertragspartner hierüber nicht aufgeklärt werden. Insoweit ist der Berufung zuzustimmen, dass es nicht Aufgabe des Klauselverwenders ist, die Vertragspartner über die allgemeinen Regeln des Zivilrechts aufzuklären. Etwas anderes mag zwar gelten, wenn die Klausel den Eindruck erwecken würde, abschließend zu sein, also alle Aspekte der Sicherungsabtretung erschöpfend zu regeln. Hierfür gibt es aber keine Anhaltspunkte.

II. Die Forderungen der drei Geschädigten, welche die Klägerin aus abgetretenem Recht geltend macht sind, auch berechtigt.

1. Soweit die Beklagte die Frage aufwirft, welche Mietpreisliste der Abrechnung zugrunde zu legen ist, besteht kein Anlass, von der gefestigten Rechtsprechung der Kammer (vgl. u.a. LG Bonn, Az. 8 S 94/17) abzuweichen. Der abrechnungsfähige Normaltarif errechnet sich anhand des arithmetischen Mittels der sich aus dem Mietpreisspiegel des Unternehmens EurotaxSCHWACKE GmbH und dem „Marktpreisspiegel Mietwagen“ des Fraunhofer-Institutes für Arbeitswirtschaft und Organisation (zuletzt Urteile vom 09.12.2014, 8 S 18 /14, vom 27.01.2015, 8 S 213/14, vom 24.02.2015, 8 S 258/14, vom 17.11.2015, 8 S 107/15), wobei die Rechtsprechung der Kammer insoweit im Einklang steht mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln (Urteil vom 18.06.2015, 15 U 220/14). Dem steht nicht entgegen, dass in anderen obergerichtlichen Entscheidungen, insbesondere den von Beklagtenseite vorgelegten Urteilen des Oberlandesgerichtes Düsseldorf allein auf die sog. Fraunhoferliste abgestellt wird. Denn wie der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, kann der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den ersatzfähigen Tarif grundsätzlich auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels und der Fraunhofer-Liste ermitteln, wobei er die generelle Eignung beider Tabellenwerke zur Schadensschätzung betont hat (vgl. BGH NJW 201-11 1947 ff.) und auch eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen nicht als rechtsfehlerhaft erachtet hat (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1251 ff.).

An der generellen Eignung beider Listen ändert auch nicht der oftmals erhobene Einwand, dass die Fraunhoferliste realistischer sei. Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzungsgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensschätzung sind vielmehr nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2008, 1519; NJW-2009, 58).

2. Auch der unfallbedingte Aufschlag von 20 % ist nach vorgenannter Entscheidung in Ordnung; welche unfallbedingte Sonderleistungen erbracht worden sind, ist seitens der Klägerin substantiiert dargelegt und in der Folgezeit von der Beklagten nicht mehr bestritten worden.
3. Hinsichtlich des Zuschlags für ein Navigationsgerät (Fall 3) und für die Fahrzeugzustellung (Fälle 2 und 3) ist ein Bestreiten mit Nichtwissen wegen der Angaben im Mietvertrag und des Fehlens irgendwelcher Anhaltspunkte für eine Falschdokumentation als Bestreiten ins Blaue hinein unbeachtlich.
4. Ein Abzug wegen fehlender Abnutzung des Unfallfahrzeugs während der Reparaturdauer scheidet aus, da unstrittig ein klassentieferes Auto angemietet worden ist.

III. Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Rechtsanwaltskosten beruhen auf §§ 260 Abs. 1 und 2, 286 BGB.

- B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, § 26 Nr. 78 EGZPO.

Bedeutung für die Praxis

Die Berufungskammer befasst sich intensiv mit den Angriffen der Versicherer auf die Formulierungen der üblichen Abtretungen. Dabei geht es seit dem BGH-Urteil zu den Gutachter-Abtretungen um die Transparenz-Vorschrift 307 Abs. 1 BGB. Einige Gerichte sind auch in Bezug auf anderslautende Abtretungen verunsichert. Das Landgericht Bonn diskutiert die Frage der Aktivlegitimation ausführlich und weist die Auffassung der Beklagten zurück, die dortigen Formulierungen würden gegen das Transparenzgebot verstoßen. Im Ergebnis wird die Mietwagen-Abtretung jedoch bestätigt und diese Auffassung ausführlich begründet. Das lässt sich so interpretieren, dass das LG Bonn alle BAV-Abtretungen bzgl. der Transparenzvorschriften für verwendbar halten dürfte. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Landgericht Bonn seine Rechtsprechung zu den erforderlichen Kosten bestätigt und dazu auch den 20%-iger Aufschlag wegen erforderlichen unfallbedingter Mehrleistungen des Vermieters anwendet.

Abtretung von Mietwagenkosten bestätigt, Schwacke ist Schätzgrundlage

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert, da der Schadenersatzanspruch wirksam abgetreten wurde.
2. Die verwendete Klausel stellt keinen Verstoß gegen das Transparenz-Gebot des § 307, Abs. 1 Satz 2 BGB dar.
3. Es ist dabei aufgrund einer Entscheidung des Großen Zivilsenates des Bundesgerichtshofes aus 1997 unproblematisch, dass nicht ausdrücklich geregelt ist, welche Auswirkungen die Befriedigung der Klägerin durch den Geschädigten hätte.
4. Die erforderlichen Mietwagenkosten für eine Ersatzmobilität sind anhand der Schwacke-Liste - in diesem Fall dem Modus - zu bestimmen.

*Landgericht Köln, Urteil vom 25.08.2020, Az. 11 S 367/19
(Vorinstanz: Amtsgericht Köln, Urteil vom 25.09.2019, Az. 276 C 115/19)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 04.08.2020 durch den Richter am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 25.09.2019, 278 C 115/19, abgeändert und die Beklagte verurteilt,

an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 1.220,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.07.2019 zu zahlen sowie die Klägerin von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber den Rechtsanwältinnen XXX & XXX, Düsseldorf, in Höhe von weiteren 111,80 € für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

I. Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO abgesehen.

II. Die Berufung hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von weiteren 1.220,61 € aus §§ 7, 17 Abs. 2, 1, StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 398 BGB.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der Geschädigte hat der Klägerin den ihm zustehenden Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten mit Erklärung vom 04.09.2017 (Bl. 4 d.A.) abgetreten. Diese – von der Klägerin vorformulierte – Abtretungserklärung ist auch wirksam.

Die Klausel verstößt insbesondere nicht gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Ein Verstoß hiergegen ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass die Klausel nicht ausdrücklich regelt, welche Auswirkungen die Befriedigung der Klägerin durch den Geschädigten auf die zur Sicherung abgetretenen Schadensersatzansprüche hat (so aber wohl nach Auskunft der Klägerin AG Köln, Urteil vom 13.09.2019, 268 C 175/19). Bereits im Jahr 1997 hat der Große Senat für Zivilsachen des BGH für den Fall der Globalzession entschieden, dass eine Klausel, mit der eine Sicherungsabtretung oder Sicherungsübereignung vereinbart wird, nicht dadurch unwirksam wird, dass der Freigabeanspruch des Schuldners in der Klausel nicht ausdrücklich geregelt ist (BGH, Beschluss vom 27.11.1997, GSZ 1 u. 2/97 = NJW 1998, 671). Dies folgt aus der Natur der Sicherungsabrede: Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung folgt der Rückabtretungsanspruch bei einer Sicherungsabtretung unmittelbar aus der Natur der Sicherungsabrede nach §§ 133, 157 BGB, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung hierzu bedarf (BGH, Beschluss vom 27.11.1997, GSZ 1 u. 2/97 = NJW 1998, 671, m.w.N.). Die Beteiligten können zwar, müssen aber nicht eine ausdrückliche Regelung treffen. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit und dem daraus folgenden Recht, die mehr oder minder große Regeldichte eines Vertrags zu bestimmen. Eine ausdrückliche Regelung des vertraglichen Freigabeanspruchs ist deshalb auch bei formularmäßigen Sicherungsabtretungen keine Wirksamkeitsvoraussetzung (vgl. BGH, Beschluss vom 27.11.1997, GSZ 1 u. 2/97 = NJW 1998, 671, 673 m.w.N.; BeckOGK/Quantz Stand 01.05.2020, § 307 BGB, Rn. 93 – jeweils für die Globalzession). Eine Intransparenz ergibt sich daher aus dem Fehlen einer Regelung zum Rückabtretungsanspruch gerade nicht. Mitunter wird vertreten, dass es im Gegenteil gerade der Transparenz diene, wenn eine Sicherungsabtretungs-Klausel insoweit darauf verzichtet, Überflüssiges bzw. Redundantes zu regeln (vgl. LG Essen, Urteil vom 21.01.2020, 15 S 19/19).

Aus der Entscheidung BGH, Urteil vom 17.07.2018, VI ZR 274/17, ergibt sich nichts anderes. Zwar hat der BGH dort eine Abtretungsklausel wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB für unwirksam erklärt, weil für den als durchschnittlichen Kunden angesprochenen durchschnittlichen Unfallgeschädigten nicht hinreichend deutlich werde, welche Rechte ihm gegenüber dem dortigen Zessionar zustehen, wenn dieser nach erfolgter Abtretung den ihm verbleibenden Honoraranspruch gegen den Kunden geltend macht. Allerdings handelte es sich dort um eine Klausel, die sich von der hier streitgegenständlichen gänzlich unterschied. Anders als hier fehlte dort nicht eine ausdrückliche Regelung des Rückabtretungsanspruchs, sondern dieser war rechtlich unzutreffend und unverständlich geregelt. Die dortige bereits sprachlich sehr umständlich formulierte Klausel sah nämlich statt eines Rückabtretungsanspruchs vor, dass der Zessionar Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern verzichte. Eine solche Regelung läuft aber der Natur einer Sicherungsabrede vollkommen zuwider und würde den Geschädigten zusätzlich schädigen, weil dieser dann mit Erfüllung der Forderung auch noch seine Regressansprüche gegen den Schädiger verlieren würde. Hierzu hat der BGH entschieden, dass ein Verständnis dieser Regelung dahingehend, dass mit ihr tatsächlich gemeint gewesen sein sollte, dass der Zedent die an ihn abgetretenen Schadensersatzansprüche an den Zessionar zurück abzutreten habe, von einem durchschnittlichen Unfallgeschädigten jedenfalls unter Verwendung des insgesamt verwendeten Klauselwerks nicht erwartet werden könne. Dies gelte gerade auch deshalb, weil der Vertrag, in dem die Abtretungsklausel enthalten war, gleichzeitig vorsah, dass der Sachverständige den an ihn abgetretenen Anspruch seinerseits an eine Verrechnungsstelle weiter abtrat. Im Ergebnis hat der BGH in dieser Entscheidung also wegen einer Vielzahl von Besonderheiten der dort konkret zu bewertenden Klausel entschieden, dass für den dort als durchschnittlichen Kunden angesprochenen durchschnittlichen Unfallgeschädigten nicht hinreichend deutlich werde, welche Rechte ihm nach Erfüllung der Forderung gegenüber dem Zessionar zustehen. Dass derartige – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Großen Senats des BGH (s.o.) – auch dann der Fall sein soll, wenn in einer Sicherungsabtretungs-Klausel der Rückabtretungsanspruch nicht ausdrücklich geregelt ist, ergibt sich aus der Entscheidung hingegen nicht.

2. Die geltend gemachten weiteren Mietwagenkosten sind auch der Höhe nach berechtigt. Sie waren erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Zu Recht rügt die Berufung insoweit, dass das Amtsgericht bei der Schätzung der hier erforderlichen Mietwagenkosten auf Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels das arithmetische Mittel statt des Modus-Werts angewandt hat und aufgrund dessen den mit der Berufung weiter geltend gemachten Betrag als überhöht angesehen hat.

Die Kammer hält im hier zu entscheidenden Fall den Modus-Wert für die geeignetere Schätzgrundlage.

Die Frage, ob bei der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel der Modus-Wert oder das arithmetische Mittel anzusetzen ist, ist umstritten.

Für die Anwendung des Modus-Wertes wird angeführt, dass dieser Wert anders als das arithmetische Mittel tatsächliche am Markt verlangte Preise widergebe und nicht eine bloße statistische Rechengröße. Die Ermittlung dieser Werte entspreche genau dem, was von einem Geschädigten verlangt werde. Dieser müsse sich in aller Regel vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bei anderen Vermietern nach deren Preisen erkundigen. Bei einer solchen Nachfrage werde er ebenfalls nur konkrete Preise in Erfahrung bringen und kein arithmetisches Mittel erfragen können. Der Geschädigte müsse auch nicht ermitteln, ob und in welchem Umfang die erfragten Preise tatsächlich am Markt nachgefragt werden. Die Schwacke-Liste müsse nicht mehr erfüllen als der Geschädigte (LG Frankfurt, Urteil vom 12.05.2010, 1-16 S 9/10, Rn. 20 m.w.N.; LG Frankfurt, Urteil vom 13.11.2013, 2-16 S 83/13, Rn. 28). Dass es bei dem Moduswert im Einzelfall zu Verzerrungen kommen kann, wenn unter einer Vielzahl individueller Nennungen nur zwei vollständig übereinstimmen und damit den Modus ergeben, sei hinzunehmen, da diese Gefahr auch bei eigenen Nachfragen des Geschädigten bestehe (LG Frankfurt, Urteil vom 13.11.2013, 2-16 S 83/13, Rn. 30).

Die Gegenauffassung hält das arithmetische Mittel für vorzugswürdig. Begründet wird dies mit einer geringeren Fehlerneigung, denn beim Modus könne es zu erheblichen Verzerrungen kommen, wenn unter einer Vielzahl individueller Angebotspreise nur zwei vollständig übereinstimmen, die dann unabhängig von der Höhe der anderen Wert den Modus bilden (OLG Köln, Urteil vom 01.08.2013, 1-1 5 U 9/12; OLG Celle, NJW-RR 2012, 802).

Nach Auffassung der Kammer kann eine Entscheidung der vorstehenden Frage nicht losgelöst vom konkreten Einzelfall erfolgen. Jedoch hält die Kammer im Grundsatz den Modus-Wert für die geeignetere Schätzgrundlage. In der Tat spricht für diesen nämlich der Umstand, dass er echte Preise abbildet und nicht nur eine statistische Rechengröße. Nur solche Preise würde ein Geschädigter bei einer Nachfrage bei Vermietern auch erfahren.

Allerdings ist der Gegenansicht darin zuzustimmen, dass der Modus-Wert in Einzelfällen tatsächlich verzerrte Ergebnisse widerspiegeln kann. Denn in der Tat dürfte ein Modus-Wert, der allein auf verhältnismäßig wenigen übereinstimmenden Nennungen aus einer Vielzahl von Preisen gebildet wird, derart verzerrt sein, dass seine Anwendung nicht gerechtfertigt erscheint. Dies dürfte umso mehr gelten, wenn der so ermittelte Modus-Wert sich an den äußersten Enden des Korridors der ermittelten Preise befindet.

Dies kann nach Ansicht der Kammer aber nicht dazu führen, dass der Modus-Wert trotz seines grundsätzlich vorzugswürdigen Aussagegehalts generell als ungeeignet abzulehnen wäre. Stattdessen ist stets im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der grundsätzlich vorzugswürdige Modus-Wert als Schätzgrundlage geeignet ist oder er wegen einer möglichen Verzerrung als solche ausscheidet. Es darf insoweit nämlich nicht übersehen werden, dass sich anhand der Angaben des SchwackeMietpreisspiegels durchaus erkennen lässt, ob eine solche Verzerrung für ein jeweiliges Postleitzahlengebiet vorliegt oder nicht. Für jedes Postleitzahlengebiet wird im Schwacke-Mietpreisspiegel nicht nur die Anzahl der Preisnennungen insgesamt angegeben, sondern auch die Anzahl der Nennungen, auf denen der Modus-Wert beruht. Auch ist stets der Preiskorridor genannt, in dem sich die Nennungen insgesamt bewegen. Es kann daher in jedem Einzelfall festgestellt werden, ob der Moduswert für das betreffende Postleitzahlengebiet als taugliche Schätzgrundlage angesehen werden kann oder nicht. Kommt man zu dem Ergebnis, dass eine taugliche Schätzgrundlage nicht bejaht werden kann, kann und sollte auf das arithmetische Mittel zurückgegriffen werden. Nichts anders erfolgt auch, wenn in einem Postleitzahlengebiet ein Modus-Wert überhaupt nicht existiert.

Im vorliegenden Fall beruhen die Werte des Schwacke-Mietpreisspiegels für das einschlägige PLZ-Gebiet auf 21 Nennungen, von denen 5 Nennungen übereinstimmen, die dann den Modus-Wert ergeben. Der Modus-Wert beruht also auf knapp einem Viertel aller Nennungen. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Modus-Wert nicht um Extremwerte handelt. Bei der 1-Tages-Pauschale und der 3-Tages-Pauschale liegt der Modus-Wert jeweils etwas unter dem arithmetischen Mittel, bei der Wochen-Pauschale etwas über dem arithmetischen Mittel. Auf dieser Grundlage ist der Modus-Wert für den konkret zu bewertenden Einzelfall als taugliche Schätzgrundlage anzusehen.

3. Zu Recht rügt die Berufung darüber hinaus, dass das Amtsgericht der Klägerin die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht zugesprochen hat.

Das Urteil beruht insoweit auf einer fehlerhaften Tatsachenfeststellung. Die Angabe im Tatbestand des angefochtenen Urteils, dass der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt sei, ist unzutreffend. Tatsächlich ist es unstreitig, dass der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Keine der Parteien hat erstinstanzlich eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten behauptet. Die Klägerin ist auch ersichtlich nicht von einer solchen ausgegangen, denn sie hat mit der Klage die Brutto-Kosten geltend gemacht. Die Klägerin hat eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten entgegen der Ansicht des Amts-

gerichts auch nicht mittelbar über die von ihr eingereichten Anlagen behauptet. Denn die von der Klägerin vorgelegte Abtretungserklärung (nicht: der Mietvertrag), in der unter „Vorsteuerabzugsberechtigung“ ein „Ja“ angekreuzt ist, enthält nicht die Behauptung, dass der Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sondern allenfalls den Vortrag, dass eine Person dies in dem Dokument angekreuzt hat. Dass diese Angabe zutreffend ist, ergibt sich aus der Privaturkunde aber nicht. Hätte das Gericht hieraus dennoch den Vortrag einer Vorsteuerabzugsberechtigung herleiten wollen oder den Punkt insoweit für aufklärungsbedürftig gehalten, hätte es hierauf gemäß § 139 Abs. 1 ZPO hinweisen müssen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Kammer auch nicht an die Feststellung aus dem Tatbestand gebunden, wonach der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt sei. Zwar sind fehlerhafte Feststellungen im Tatbestand regelmäßig nur über einen Tatbestandsberichtigungsantrag angreifbar, der hier nicht erfolgt ist. Dies gilt aber nur dann, soweit die Entscheidung, in der der Tatbestand enthalten ist, auf eine mündliche Verhandlung ergeht, denn gern. § 314 ZPO erbringt der Tatbestand nur Beweis über das mündliche Parteivorbringen (BGH, Urteil vom 8.11.2007 - 1 ZR 99/05). Hier erfolgte aber eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren, ohne dass jemals mündlich verhandelt wurde. Aus dem Tatbestand ergibt sich daher keine Beweiskraft für ein Parteivorbringen, das demjenigen aus den Schriftsätzen entgegensteht.

Auch im Übrigen ist bis zuletzt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten nicht behauptet worden. Im Gegenteil hat die Klägerin nun in der Berufungsbegründung ausdrücklich erklärt, dass eine solche nicht bestehe und dass das Formular wohl versehentlich falsch ausgefüllt worden sei. Dies hat die Beklagte nicht bestritten. Sie hat nur die Rechtsansicht vorgetragen, dass das Amtsgericht aus dessen Sicht nach Aktenlage von einer Vorsteuerabzugsberechtigung habe ausgehen dürfen.

4. Die weiteren Rechtsanwaltskosten ergeben sich aus dem höheren Gegenstandswert, der sich aus der Berechtigung der weiteren Forderungen ergibt.

Die Zinsforderung ergibt sich aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Streitwert der Berufung: 1.220,61 €

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Köln bestätigt die heftig in Streit stehende Aktivlegitimation der klagenden Autovermietung. In Bezug auf das jüngste BGH-Urteil zur Abtretung von Sachverständigenkosten (BGH VI ZR 274/17 vom 17.07.2018) weist das Landgericht darauf hin, dass es sich in dem Fall mit einer Weiterabtretung um eine völlig andere Konstellation handelt und die dort getroffene Regelung der Rückabtretung rechtlich unzutreffend und unverständlich war. Das BGH-Urteil sei insoweit auf die übliche Formulierung bei Mietwagenkosten-Abtretungen nicht übertragbar. Denn das BGH-Urteil bezieht sich auf nicht vergleichbare Formulierungen eines Abtretungs-Formulars für Sachverständigenkosten. Zur Schätzung der Höhe des Schadenaufwandes und der Frage der Anwendung des Modus oder des arithmetischen Mittels aus der Schwacke-Liste geht das Gericht ins Detail und bringt eine einleuchtende und praxistaugliche Regelung vor: Es wird im Einzelfall geprüft, ob der Modus sich mittig oder am Rand der Bandbreite der Schwacke-Werte befindet und von einer hinlänglichen Zahl der Werte bestimmt ist. Dann wird er angewendet, weil er grundsätzliche Vorteile besitzt. Im anderen Fall, also wenn der Modus zum Beispiel gleich oder ähnlich dem Minimum- oder Maximum-Wert ist oder nur wenige Nennungen den Modus ausmachen, steht das arithmetische Mittel aller Werte zur Verfügung. Das ist eine differenzierte und angemessene Sicht auf die Schwacke-Methode und die Schwacke-Werte und unterscheidet sich von der oberflächlichen Sichtweise einiger Gerichte, die wegen zufälliger Modus-Werte pauschal der Schwacke-Liste die Plausibilität absprechen oder den Vermietern den Versuch unterstellen, für ungerechtfertigter Preissteigerungen sorgen zu wollen.

Abtretungsformulierung kein Verstoß gegen Transparenzgebot, Fracke zzgl. Aufschlag

1. Die Abtretung gemäß § 398 BGB ist wirksam vereinbart, weist insbesondere keine zur Unwirksamkeit führende Intransparenz nach § 307 BGB auf.
2. Anders als im Fall von BGH VI ZR 274/17 wird nach der Abtretungsvereinbarung hinreichend deutlich, welche Rechte dem Geschädigten gegenüber dem Autovermieter bei Geltendmachung ihm gegenüber zustehen.
3. Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten erfolgt anhand des Mittelwertes der Listen von Schwacke und Fraunhofer, ausgehend von den dortigen Werten des arithmetischen Mittels.
4. Aufgrund der Erforderlichkeit unfallbedingter Mehrleistungen des Vermieters wie Sonderisiken, Vorfinanzierung durch Vermieter, offenes Mietende usw. ist der Grundwert um 20 Prozent zu erhöhen.
5. Kosten von erforderlichen und angefallenen Nebenleistungen sind schadenersatzrechtlich erstattungsfähig.

Amtsgericht Waldbröl, Urteil vom 18.06.2020, Az. 15 C 10/20

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Amtsgericht Waldbröl im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 18.06.2020 durch die Richterin XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 195,03 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.01.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Der Geschädigte des Unfalls, XXX, war am 11.03.2019 in Nürnberg in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem sein Fahrzeug Audi A4 oder A5 1.8t, das Modell ist zwischen den Parteien streitig, mit dem amtlichen Kennzeichen XXX beschädigt wurde.

Die Klägerin ist ein Autovermietungsunternehmen mit Sitz in 51545 Waldbröl. Sie nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Ersatz der Kosten in Anspruch, die dem Geschädigten aus der Anmietung eines Kraftfahrzeugs als Ersatz für sein infolge des Verkehrsunfalls beschädigten Fahrzeugs entstanden sind. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Der Geschädigte mietete in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 15.03.2019 für 4 Tage einen Mietwagen Modell VW Golf Variant. Der Geschädigte erhielt ein Fahrzeug ohne Stellung einer Kautions- oder Belastung der Kreditkarte, mit freier Kilometerzahl und offenem Rückgabedatum. Die Klägerin stellte dem Geschädigten mit Rechnung vom 18.03.2019 hierfür insgesamt einen Betrag i.H.v. 905,48 Euro brutto in Rechnung. Die Beklagte zahlte auf diese Rechnung 347,44 Euro. Mit der Klage macht die Klägerin einen Teil der noch offenen Forderung in Höhe von 199,89 Euro geltend.

Der Geschädigte und die Klägerin unterzeichneten am 11.03.2019 ein als „Abtretung und Zahlungsanweisung“ bezeichnetes Formular. In diesem heißt es u.a. „Hiermit trete ich die Schadenersatzforderung auf Erstattung von Mietwagenkosten gegen den Fahrer, den Halter und deren/dessen Haftpflichtversicherung aus dem bezeichneten Schadensereignis Erfüllungshalber an die Autovermietung GmbH & Co KG, XXX, ab.“

Ich weise die Versicherung und gegebenenfalls den regulierenden Rechtsanwalt an, den sich aus der Fahrzeuganmietung ergebenden Schadensbetrag unmittelbar an die oben genannte Autovermietung zu zahlen und bitte darum, die Zahlungsbereitschaft dort kurzfristig zu bestätigen. Zahlungseingänge vom Versicherer, dem Halter, dem Fahrer oder sonstiger Personen werden auf die Forderung des Autovermieters gegen mich angerechnet.

Durch diese Abtretung und Zahlungsanweisung werde ich nicht von meiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenkosten befreit, wenn die Versicherung nicht oder nicht in voller Höhe leistet. Jedoch wird die Mietzinsforderung bis zur endgültigen Klärung mit der Versicherung gestundet. Die Stundung endet durch Zahlungsaufforderung durch die Autovermietung mir gegenüber. Im Umfang durch mich geleisteter Zahlungen überträgt der Autovermieter die Schadensersatzansprüche an mich zurück. Möglicherweise zahlt die Versicherung nicht die vollen Mietwagenkosten.“

Die Klägerin hat die Klage zunächst gegen die XXX, vertreten durch XXX (Schaden Nr.: XXX) als Beklagte gerichtet. Mit Schriftsatz vom 17.02.2020 hat sie beantragt, das Rubrum dementsprechend zu ändern, dass sich die Klage gegen die XXX Allgemeine Versicherung AG richtet.

Die Klägerin behauptet, dass es sich bei dem Fahrzeug des Geschädigten um einen Audi Modell A5 handle. Wegen der Einzelheiten der Schadensberechnung bzw. Forderungsberechnung wird auf Seite 4 der Klageschrift vom 20.01.2020 (Bl. 5 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 199,89 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte widerspricht der Rubrumsberichtigung. Die Klage müsse zurückgenommen werden, da es sich um unterschiedliche juristische Personen handle. Zudem sei bei der Berechnung der Mietpreisspiegel des Fraunhofer IAO für die Mietwagengruppe 7 im PLZ Bereich 51 zugrunde zu legen. Der Geschädigte habe kein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet, sodass ersparte Eigenaufwendungen in Abzug zu bringen seien. Kosten für eine Winterausrüstung seien nicht erstattungsfähig. Die „Abtretung und Zahlungsanweisung“ verstoße gegen das Transparenzgebot.

Die Klage ist der Beklagten am 23.01.2020 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 195,03 Euro gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 398 BGB aus abgetretenem Recht zu. Darüber hinausgehende Ansprüche der Klägerin bestehen nicht.

Die Beklagte ist auch passivlegitimiert. Die Falschbezeichnung der Beklagten führt hier lediglich zu einer Rubrumsberichtigung. Eine Berichtigung des Rubrums kommt namentlich dann in Betracht, wenn eine falsche Partei verklagt ist, sich aber aus der Klageschrift gegebenenfalls nebst Anlagen zweifelsfrei ergibt, wer tatsächlich verklagt werden sollte (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 16. Oktober 1998 - 20 U 60/98 -, juris OLG Hamm, 1990-05-30, 20 W 27/90, NJW-RR 1991, 188 und OLG Hamm, 1993-09-22, 20 U 42/93, NJW-RR 1994, 1508).

Das ist auch dann der Fall, wenn eine zur gleichen Versicherungsgruppe gehörende falsche Versicherungs-AG benannt wurde (vgl. Hamm NJW-RR 913, 469; Feskorn in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 319 ZPO Rn. 148). Vorliegend gehören die XXX und die XXX-Allgemeine Versicherung AG derselben Versicherungsgruppe an, sodass auch hier die Falschbezeichnung für die Passivlegitimation unschädlich ist. (vgl. LG Neuruppin Urt. v. 24.9.2018 - 1 O 59/18).

Auch die in einer Klageschrift enthaltenen Parteibezeichnungen sind als prozessuale Willenserklärungen auslegungsfähig. Entscheidend ist dabei, inwieweit sich aus der Klageschrift nach deren objektivem Sinn aus der Sicht des Empfängers (des Gegners) die tatsächlich angesprochene Partei ergibt. Ist aus den Gesamtumständen zweifelsfrei ersichtlich, dass irrtümlich nur ein falscher Name gewählt wurde, so ist die Parteibezeichnung zu berichtigen (vgl. BGH NJW 87, 1946). Ein solcher Fall liegt hier nach Auffassung des Gerichts vor. Zwar sind die Beklagte und die ursprünglich in der Klageschrift bezeichnete XXX jeweils eigene juristische Personen innerhalb des Versicherungsverbandes. Gleichwohl wurde im Streitfall nicht irrtümlich die falsche Partei verklagt. Es lag vielmehr eine für sämtliche Beteiligte offensichtliche fehlerhafte Parteibezeichnung vor. In der Klage wurde bereits im Rahmen der Parteibezeichnung die Schadensnummer genannt, unter der die Beklagte den Sachverhalt bearbeitete. Es lag deshalb auf der Hand, dass die Klägerin nicht fehlerhaft von einer tatsächlich nicht „zuständigen“ Haftpflichtversicherung ausging, sondern versehentlich „in die falsche Zeile“ bei den einzelnen Gesellschaften des Versicherungsverbands gerutscht ist. Es gibt auch sonst keinerlei objektiven Hinweis, dass die Klägerin irrtümlich die XXX für die richtige und damit passiv legitimierte Partei hielt. Trotz fehlerhafter Parteibezeichnung - XXX - ist deshalb die richtige Person - XXX-Allgemeine Versicherung AG - Partei geworden (vgl. u.a. OLG Nürnberg, Urteil vom 11. Januar 2008 - 5 U 1617/07 -, Rn. 27 -29, juris).

Die XXX und XXX-Allgemeine AG residieren unter derselben Außenstelle in Kiel. Das Gericht hat keinen Zweifel, dass die Klage nach Zustellung bei der richtigen Beklagten in Bearbeitung genommen worden ist (vgl. OLG Schleswig Beschl. v. 20.3.1997 -16 W 55/97).

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Aufgrund des unstreitigen Unfallereignisses vom 11.03.2019 bestehen Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber der Beklagten. Die Abtretung gem. § 398 BGB ist wirksam erfolgt. Die Abtretungsklausel hält als Allgemeine Geschäftsbedingung (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB) der rechtlichen Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB stand. Die Abtretungsklausel weist insbesondere keine zur Unwirksamkeit führende Intransparenz gemäß § 307 Abs. 1 S.1 u. 2 BGB auf.

Im vorliegenden Fall wurden ausweislich der Abtretungserklärung vom 11.03.2019 von dem Geschädigten an die Klägerin nur die Mietwagenkosten abgetreten. In der Abtretungserklärung heißt es insoweit: „Hiermit trete ich die Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen (...) aus dem bezeichneten Schadensereignis erfüllungshalber an die (...) ab.“ Eine Abtretung ist nur wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Dies ist der Fall, weil nach dem Wortlaut der Abtretung nur die Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten nach dem konkret benannten Schadensereignis abgetreten wurde. Eine Bezifferung des Schadensersatzanspruchs war im Zeitpunkt der Abtretungserklärung weder möglich noch erforderlich (vgl. BGH Urt. v. 11.9.2012 - VI ZR 238/11). Eine Intransparenz ist insoweit auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 06.07.2011 - VI ZR 260/10 zugrundeliegenden Grundsätze nicht gegeben.

Eine Intransparenz ist ferner nicht unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 17.07.2018 - VI ZR 274/17 anzunehmen. Es wird bei der vorliegend verwendeten Abtretungserklärung hinreichend deutlich, welche Rechte dem Geschädigten gegenüber der Klägerin zustehen, wenn diese einen Anspruch gegen ihn geltend macht. Insoweit wird ausdrücklich geregelt, dass im Umfang durch ihn geleisteter Zahlungen die Klägerin Schadensersatzansprüche an den Geschädigten zurück überträgt. Der Geschädigte ist so vor einer Bereicherung der

Klägerin und einem Verlust seines Anspruchs ausreichend geschützt. Auch soweit die Anweisung erfolgt direkt an die Klägerin zu zahlen, folgt hieraus keine Intransparenz der gesamten Abtretungserklärung. Der BGH lässt in seiner Entscheidung vom 17.07.2018 erkennbar offen, ob tatsächlich ein Überraschungseffekt oder eine unangemessene Benachteiligung in der verwendeten Klausel vorliegt. Hinzu kommt, dass der vom BGH entschiedene Fall nicht lediglich die Anweisung, das Honorar an den Sachverständigen (übertragen auf den vorliegenden Fall an die Autovermietung) zu zahlen beinhaltete, sondern an einen Dritten (Inkassodienstleister). Allein das macht den vorliegenden Fall nicht mit dem vom BGH entschiedenen Fall vergleichbar. Der vom BGH möglicherweise angedachten übersteigenden Tilgung der Schadensersatzforderung steht bereits entgegen, dass ausdrücklich nur ein Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten abgetreten wird.

Bei der Bemessung der Schadensersatzansprüche im Hinblick auf die Mietwagenkosten schließt sich das Gericht der Ansicht des Oberlandesgerichts Köln (Urteil vom 30.07.2013- 15 U 186/12) an, welches u.a. im Urteil vom 10.11.2016 - 15 O 59/16 bestätigt worden ist. Unter Hinweis auf die dort aufgeführten Argumente schätzt das Gericht den Schaden gemäß § 287 ZPO anhand des arithmetischen Mittels der sich aus der sog. „Schwacke-Liste“ und der sog. „Fraunhofer-Liste“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet ergebenden Normaltarife. Maßgeblicher Postleitzahlenbezirk ist der Anmietort, also der Postleitzahlenbezirk des Vermieters (vgl. BGH Urteil vom 02.02.2010; VU ZR 7/09).

Zudem ist für die Berechnung unabhängig von der bei Mietbeginn absehbaren bzw. geplanten Mietdauer die jeweils tatsächlich erreichte Gesamtdauer maßgebend (vgl. OLG Köln; Urteil vom 01.08.2013 - 15 U 9/12). Der tatsächlich erreichten Gesamtmietdauer ist der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken zu entnehmen. Daraus ist ein entsprechender Ein-Tages-Wert zu errechnen, dem man sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert (OLG Köln, Urteile vom 30.07. und 01.08.2013, 15 U 212/12 und 15 U 9/12; LG Bonn, Urteile vom 15.01.2014 und 17.11.2015, 5 S 48/13 und 8 S 107/15). Auszugehen ist in beiden Tabellen jeweils von dem arithmetischen Mittel. Da die Fraunhofer-Tabelle - anders als die Schwacke-Liste - keinen Modus (d.h. den am häufigsten genannten Wert innerhalb der gesamten erhobenen Werte), sondern lediglich das arithmetische Mittel aller erhobenen Einzelwerte ausweist, werden dadurch die beiderseitig maßgebenden Erhebungsmethoden angeglichen.

Die Klägerin hat daneben einen Anspruch auf Nebenkosten. Sie sind dem arithmetischen Mittel aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen der streitgegenständlichen Mietverhältnisse tatsächlich angefallen und erstattungsfähig sind. Hierbei sind sie in Höhe des arithmetischen Mittels der Schwacke-Liste abzurechnen, da die Fraunhofer-Liste keine Nebenleistungen enthält. Sind die aus dem konkreten Mietvertrag ersichtlichen tatsächlichen Kosten für die betreffende Nebenleistung niedriger, sind diese maßgeblich (vgl. LG Bonn, Urteil vom 19.11.2013, 8 S 311/12).

Die Kosten für die Winterausstattung sind erstattungsfähig. Gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Winterreifen sind bis zur Höhe der Schwacke Nebenkostentabelle erstattungsfähig. Der zusätzliche Kostenaufwand für die Ausstattung mit Winterreifen ist erforderlich i.S.v. § 249 Abs. 1 Satz 2 BGB, weil auf dem Mietwagenmarkt Mietfahrzeuge mit Winterbereifung in der Regel - wie sich aus einer Erhebung der Stiftung Warentest, Ausgabe vom 10.12.2010 und aus der Schwacke-Liste für die Nebenkosten ergibt - nur gegen Zahlung eines Zuschlags für dieses Ausstattungsmerkmal angeboten werden und es den Autovermietern freisteht, auch für eine notwendige Zusatzausstattung eine besondere Vergütung zu verlangen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, 7 U 109/11, juris). Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Winterreifen ist dabei aber stets, dass diese ihrerseits erforderlich gewesen sind, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Kfz auszugleichen. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das verunfallte Kfz mit Winterreifen ausgestattet war, sondern in allen Fällen, in denen während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss,

die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haftung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat (vgl. OLG Stuttgart, NZV 2011, 556 ff.; OLG Köln Urt. v. 30.7.2013 - 15 U 212/12). Bei einer Anmietung Anfang März muss mit einer Wetterlage gerechnet werden, die eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich macht, sodass auch die Kosten für die Winterreifen ersatzfähig sind.

Der Grundtarif ist um 20 % zu erhöhen. Die Klägerin hat einen Anspruch auf einen pauschalen Aufschlag für unfallbedingte Sonderleistungen in Höhe von 20 % auf den ortsüblichen Normaltarif. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Aufschlags von 20 % auf den Normaltarif erfordert nicht die Darlegung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des betreffenden Mietwagenunternehmers. Die Prüfung kann sich darauf beschränken, ob spezifische, in der Situation der Anmietung eines „Unfallersatzfahrzeugs“ regelmäßig anfallende Mehrleistungen beim Kfz-Vermieter aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen (pauschalen) Aufschlag rechtfertigen (vgl. BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07, Rn. 15, OLG Köln, Urteil vom 01.08.2013 - 15 U 09/12 Rn. 64, juris). Dies setzt voraus, dass die Anmietung eines Fahrzeugs gerade in einer typischen Situation der „Unfallersatzanmietung“ geschieht, da nur dann ein kausaler Zusammenhang zwischen der Anmietung des jeweiligen Fahrzeugs und dem gerade mit Blick auf die Situation der Unfallersatzanmietung typischerweise anfallenden und pauschal kalkulierten Zusatzaufwand besteht.

Demnach ist ein pauschaler Aufschlag von 20 % zuzubilligen, § 287 ZPO, wenn die Vermietenden Leistungen erbringen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und die infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind. Als unfallbedingte Besonderheiten sind u.a. anerkannt: Das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen; das nicht endgültige Feststehen der Mietzeit; die Vorfinanzierung durch das Mietunternehmen; die Eilbedürftigkeit bzw. Notlage der Kundschaft nach dem Verkehrsunfall; erhöhter Verwaltungsaufwand und Zinsverluste aufgrund von längeren Zahlungsfristen. Dabei müssen diese Merkmale nicht kumulativ vorliegen. Es reicht, wenn eines gegeben ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.06.2015, 15 U 220/14; LG Bonn, Urteil vom 17.11.2015, 8 S 107/15). Es lagen mehrere der oben genannten Merkmale vor, so dass der Aufschlag gerechtfertigt ist. Der Geschädigte erhielt das Fahrzeug insbesondere mit unbegrenzt freier Kilometerzahl und offenem Rückgabedatum. Zudem ohne Stellen einer Kautions. In einem solchen Falle liegt ein zusätzlicher Dispositionsaufwand nahe. Die Erhöhung des Mietpreises kann in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif erfolgen, dessen Höhe gemäß § 287 ZPO geschätzt werden kann (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 09.01.2012 - 8 S 255/11).

Auch die Zustellkosten sind ersatzfähig, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Geschädigte auf das Bringen und Holen des Fahrzeugs angewiesen war (vgl. OLG Köln Urt. v. 20.7.2013 - 15 U 212/12). Kosten für Zustellen und Abholung der Mietwagen sind nach Auffassung des Gerichts generell und innerorts ersatzfähig. Es ist den Geschädigten nicht zuzumuten, Zeit für eine umständliche Ermittlung anderer Fahrtmöglichkeiten bzw. Eigenbeschaffung aufzuwenden und dafür finanziell in Vorleistung zu gehen, wenn hierdurch die Kosten voraussichtlich nur unwesentlich und je nach örtlicher Lage gar nicht gemindert werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bei Nutzung eines Taxis entstehenden Fahrtkosten regelmäßig auch bei kürzeren Distanzen erheblich sind und die in Rechnung gestellten Kosten für Zustellung/Abholung des Mietfahrzeugs schnell erreichen bzw. übersteigen dürften (vgl. LG Bonn, Urteil vom 26.06.2009 - 15 O 7/09).

Ein Abzug im Wege der Vorteilsausgleichung für ersparte Eigenaufwendungen war nicht vorzunehmen. Der Geschädigte hat ein im Vergleich zu dem beschädigten Fahrzeug klassenniedrigeres Mietfahrzeug angemietet. Mietet der Geschädigte ein klassenniedrigeres

Fahrzeug an, obwohl ihm ein klassengleiches zusteht, widerspricht ein Ersparnisabzug der Billigkeit, weil der Schädiger so in doppelter Weise entlastet würde (vgl. auch BGH, NJW 2013, 1870 ff. = NZV 2013, 383 ff.; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013 - 15 U 186/12). Der Geschädigte wählte für den verunfallten Audi A4 1,8 t, welcher der Mietwagengruppe 7 zuzuordnen ist, als Ersatzfahrzeug einen VW Golf Variant (Mietwagengruppe 6). Dies hat die Beklagte nicht substantiiert bestritten. Soweit in der Klageschrift von einem Audi A5 ausgegangen wird, ist dies ausweislich der Abtretungserklärung vom 19.03.2019 nicht der Fall. Im Ergebnis ist dies unerheblich, da auch das Modell Audi A4 der Mietwagengruppe 7 zuzuordnen ist, wovon auch die Beklagte bei ihrer Berechnung ausgegangen ist.

Ausgehend von den obigen Darlegungen errechnet sich der erstattungsfähige Aufwand für den Mietwagen entsprechend den vorstehenden Ausführungen gemäß § 287 ZPO auf einen Betrag von 542,47 Euro. Dieser errechnet sich im Einzelnen wie folgt:

Grundpreis	3 Tage	Tagespreis
Schwacke aM	305,80	101,93
Fraunhofer aM	152,16	50,72
Ar- Mittel		76,33
Winterreifen		8,55
Aufschlag unfallbedingte		
Auf. 20 %		16,98
Gesamt Tag		101,86
Gesamt		
(101,86, * 4 Tage)		407,44
		+ Aufschlag
		Zustellung / Abholung
		48,24
		455,86
zzgl. MWSt.		542,87

Die Beklagte hat bereits eine Zahlung von 347,44 Euro geleistet. Offen bleibt ein Betrag von 195,03 Euro.

Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

- II. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs.1, 291 BGB. Die Klage ist der Beklagten am 23.01.2020 zugestellt worden (§ 187 BGB analog).
- III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 S. Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin war verhältnismäßig geringfügig und hat keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.
- IV. Die Berufungszulassung beruht auf § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO; die Streitgegenständliche Rechtsfrage der Rubrumsberichtigung hat grundsätzliche Bedeutung.

Der Streitwert wird auf 199,89 Euro festgesetzt.

Bedeutung für die Praxis

Das Amtsgericht in Waldbröl diskutiert ausführlich das Formular der Abtretungserklärung und die von der Beklagten gegen die Aktivlegitimation der Klägerin vorgebrachten Argumente bzgl. Transparenzgebot aus § 307 BGB. Die aktuelle Formulierung der BAV-Abtretungserklärung für Mietwagenkosten wird vom Gericht bestätigt. Leider setzen sich nicht alle Gerichte ausreichend intensiv mit den Versicherer-Argumenten gegen die Formulierungen in Abtretungen auseinander. Die Berechtigung einer Mietwagenforderung geringfügig oberhalb der Schätzwerte im Fall der Erforderlichkeit von unfallbedingten Nebenleistungen wird vom Gericht genauso gesehen, wie es der BGH in einer Vielzahl von Entscheidungen vorgegeben hat: Aufschlagsgründe müssen vorgetragen werden, nicht aber eine konkrete Preiskalkulation des Vermieters. Und Aufschlagsgründe müssen nicht kumulativ vorliegen, z.B. die Notwendigkeit der Vorfinanzierung des Mietzinses durch den Vermieter - üblicherweise zum Teil bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag - reicht dafür aus.

Kurz und praktisch

Fraunhofer und Winterreifenkosten

Haftpflichtversicherer weisen gern zur Kürzung von Schadenersatzansprüchen auf Fraunhofer und streichen dabei auch die Erstattung der Kosten für Winterreifen rigoros weg.

So lässt sich darauf reagieren:

„Grundsätzlich sind Kosten für Winterreifen erstattungsfähig, wenn diese angefallen sind und wintertaugliche Bereifung erforderlich gewesen ist.

Dazu der BGH (Zitat):

„Unbegründet ist die Revision der Beklagten, soweit sie sich gegen die Zuerkennung eines Aufschlags für Winterreifen in neun der 17 Schadensfälle wendet. (...) Unter diesen Umständen ist die Ansicht des Berufungsgerichts, das Zusatzentgelt für Winterreifen sei von der Beklagten zu erstatten, aus revisions-rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Sie steht im Einklang mit dem überwiegenden Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung (...) Nach der damals geltenden Rechtslage waren die konkreten Wetterverhältnisse für die Erforderlichkeit von Winterreifen maßgebend (...) Im Hinblick darauf ist es nicht zu beanstanden, dass zur Winterzeit Fahrzeuge vermietet wurden, die mit Winterreifen ausgestattet waren, da mit winterlichen Wetterverhältnissen jederzeit gerechnet werden musste. Zwar schuldet der Autovermieter die Überlassung eines verkehrstauglichen, mithin gegebenenfalls gemäß § 2 Abs. 3a StVO mit Winterreifen ausgerüsteten Fahrzeugs. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er für eine solche Ausstattung nicht auch eine besondere Vergütung verlangen kann. Das Berufungsgericht hat insoweit festgestellt, dass die von der Klägerin ihrer Berechnung zugrunde gelegte Schwacke-Liste die Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung ausweist und auch gemäß einem Artikel der Stiftung Warentest vom 10. Dezember 2010 große Autovermieter Winterreifen extra in Rechnung stellen. (BGH, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11).“

Doch weisen Haftpflichtversicherer, um die Kosten wintertauglicher Bereifung schadenersatzrechtlich zu umgehen, immer wieder darauf hin, dass die Fraunhofer-Erhebung die saisonübliche Bereifung bereits berücksichtigt habe und sie daher diese Nebenkostenposition aus der Schadenersatzforderung nicht erstatten müssten.

Es ergeben sich jedoch erhebliche Zweifel an der Berücksichtigung dieser Nebenkosten-Position bei der Erstellung der Fraunhofer-Liste. Denn diese müsste nach der Logik der Methodik der Fraunhofer-Liste in der Abfrage der Preise dem Grundpreis bewusst hinzugefügt worden sein. Das kann nicht überzeugen, denn das wäre die einzige Zusatzposition, die Fraunhofer methodisch berücksichtigt hätte. Zudem soll die Fraunhofer-Datenerhebung nach dem eigenen Vorwort schwerpunktmäßig in den Sommermonaten erfolgt sein, beispielsweise für die Ausgabe 2016 zwischen März und dem 31. Juli.

Daher hat wohl nicht nur das OLG Köln erhebliche Zweifel daran, dass die Fraunhofer-Werte die Kosten wintertauglicher Bereifung inkludiert haben, wenn die erhobenen Werte fast ausnahmslos aus dem Sommer stammen (OLG Köln, Urteil vom 14.07.2016 - 15 U 27/16, Seite 5 f.).“